Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3264

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44301 - 58/52 III

Bonn, den 31. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 29. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes

Das Reichsjugendgerichtsgesetz in der Fassung der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „(2) Das Gesetz gilt auch für Heranwachsende, soweit dies besonders bestimmt ist. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist."

2. Als § 1 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „(3) Bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind, ist das Gesetz nur anzuwenden, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Die Folgen der Jugendstraftat

   (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

   (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet.

   (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn der Richter Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält oder wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht."

4. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Der Zweite Abschnitt des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

   „Zweiter Abschnitt

   Erziehungsmaßregeln

   § 4

   Arten

   Erziehungsmaßregeln sind:
   1. die Erteilung von Weisungen,
   2. die Schutzaufsicht,
   3. die Fürsorgeerziehung.

   § 5

   Weisungen

   (1) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann namentlich den Jugendlichen anweisen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, und ihm verbieten, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren, Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen, geistige Getränke zu genießen oder zu rauchen. Er kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen; hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

   (2) Der Richter erteilt die Weisungen im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe.

   § 6

   Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung

   Die Voraussetzungen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt."

6. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „namentlich wenn die sofortige Vollstreckung notwendig ist" gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Auferlegung besonderer Pflichten

(1) Als besondere Pflichten kann der Richter die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung auferlegen.

(2) Er kann auch eine Geldauflage anordnen,

1. wenn der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. wenn dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Geldbetrag fließt der Staatskasse zu, wenn er nicht im Urteil zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt wird."

8. Der Vierte Abschnitt des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Die Jugendstrafe

§ 11

Jugendstrafe

(1) Die Jugendstrafe ist Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der Größe der Schuld Strafe erforderlich ist oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Maßregeln oder Zuchtmittel allein zur Erziehung nicht ausreichen.

§ 12

Dauer der Jugendstrafe

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Das Höchstmaß beträgt zehn Jahre, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Zuchthaus angedroht ist. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Bei der Strafbemessung muß der Richter berücksichtigen, daß die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll.

§ 13

Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

(1) Der Richter verhängt Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten, höchstens jedoch vier Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen oder das Mindestmaß (§ 12 Abs. 1) erhöhen; doch soll dann der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß nicht weniger als zwei Jahre betragen."

9. Nach § 13 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 13 a

Gerichtliche Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

(1) Der Richter kann die Vollstreckung einer fest bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr im Urteil oder, wenn der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit zeigen kann, daß der Vollzug der Jugendstrafe entbehrlich ist.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

§ 13 b

Voraussetzungen

Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer nach der Tat eingetretenen günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung, namentlich der Bewährungsaufsicht, in Zukunft einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der sofortige Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde

§ 13 c

Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder, wenn der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt, bis auf vier Jahre verlängert werden. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Vollstreckung der Jugendstrafe.

§ 13 d

Bewährungsauflagen

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit in die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen eingreifen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Wei-

sungen (§ 5) erteilen oder besondere Pflichten (§ 9) auferlegen. Er kann diese Anordnungen auch nachträglich treffen, ändern oder wieder aufheben.

(2) Vor der Anordnung von Auflagen soll der Richter den Bewährungshelfer (§ 13 f) und den Jugendlichen hören.

§ 13 e

Bewährungsplan

(1) Rechtskräftige Entscheidungen über die Bewährungsauflagen stellt der Richter in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen nach Belehrung über den wesentlichen Inhalt aus; das gleiche gilt, soweit nachträglich Änderungen des Bewährungsplans erforderlich werden.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, daß er den Bewährungsauflagen nachkommen will.

§ 13 f

Bewährungsaufsicht

(1) Die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit und die Erfüllung der Auflagen überwacht der Richter durch einen ihm verantwortlichen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

(2) Der Richter kann auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, wenn die Überwachung durch einen hauptamtlichen Helfer aus Gründen der Erziehung nicht geboten ist oder wenn in dem Bezirk des Jugendgerichts die Anstellung eines hauptamtlichen Helfers unterblieben ist, weil sein Einsatz wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würde.

(3) Der Bewährungshelfer soll dem Jugendlichen während der Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite stehen und seine Erziehung fördern. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 13 g

Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer ist verpflichtet, die Bewährungsaufsicht nach den Anweisungen des Richters durchzuführen. Er hat über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt, zu berichten. Zuwiderhandlungen des Jugendlichen gegen richterliche Auflagen hat er unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 h

Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe

(1) Kommt der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nach oder führt er sich sonst während der Bewährungszeit schlecht, so widerruft der Richter, falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Aussetzung der Jugendstrafe und ordnet die Vollstreckung an. Das gleiche gilt, wenn der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich weigert, die Erfüllung der Bewährungsauflagen zu versprechen (§ 13 e Abs. 3), oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt haben würden.

(2) Kommt der Widerruf in Betracht, so kann der Richter, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, namentlich einen Haftbefehl erlassen.

§ 13 i

Erlaß der Jugendstrafe

Hat der Jugendliche sich bewährt, so wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Jugendstrafe erlassen. Anderenfalls wird die Vollstreckung angeordnet.

§ 13 k

Erneute Verurteilung

(1) Wird der Jugendliche, bevor über seine Bewährung entschieden ist, erneut verurteilt, so entscheidet der Richter in dem neuen Urteil oder nachträglich durch Beschluß über die Aussetzung der früheren und der neuen Strafe oder der neu gebildeten Einheitsstrafe (§ 14).

(2) Der Richter, der die frühere Strafe ausgesetzt hat, soll vor der erneuten Verurteilung gehört werden. Bleibt die frühere Strafe ausgesetzt, so trifft die weiteren Entscheidungen der Richter, der die neue Strafe verhängt hat, wenn auch diese zur Bewährung ausgesetzt wird.

§ 13 l

Übertragung der Entscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe

Hat die Jugendkammer die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet, so kann sie die weiteren Entscheidungen dem Jugendrichter des Amtsgerichts übertragen, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Jugendlichen obliegen."

10. Nach § 13 l wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 13 m

Voraussetzungen

Kann trotz Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Verfehlung eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Ausmaß hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter durch Urteil die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

§ 13 n

Bewährungszeit

Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder bis auf das Höchstmaß verlängert werden. Sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird.

§ 13 o

Bewährungsaufsicht

Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit unter Bewährungsaufsicht gestellt. Die §§ 13 d bis 13 g gelten entsprechend.

§ 13 p

Tilgung des Schuldspruchs

(1) Hat sich der Jugendliche bewährt, so erklärt der Richter nach Ablauf der Bewährungszeit den Schuldspruch für getilgt. Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitzende es für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß.

(2) Der Richter kann in der Entscheidung Weisungen erteilen, besondere Pflichten auferlegen oder die Schutzaufsicht anordnen.

§ 13 q

Verhängung der Jugendstrafe

Stellt sich heraus, vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit, daß die in dem Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Ausmaß zurückzuführen ist, daß eine Strafe nicht entbehrt werden kann, so widerruft der Richter die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Er erkennt durch Urteil auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte.

§ 13 r

Erneute Verurteilung

Wird der Jugendliche, bevor über seine Bewährung entschieden ist, erneut verurteilt und unter Bewährungsaufsicht gestellt, so führt, wenn der Schuldspruch nicht in das neue Urteil einbezogen worden ist, der neue Bewährungshelfer die auf Grund des alten Urteils bestehende Bewährungsaufsicht fort."

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmitel oder eine Strafe derselben Art fest. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrests und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 18), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Strafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Maßnahme oder Strafe erkannt. Ein Urteil, für das eine Bewährungszeit läuft, darf nur einbezogen werden, wenn die Entlassung oder die Aussetzung der Jugendstrafe oder der Strafverhängung widerrufen wird. Aus besonderen Gründen kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen; dabei kann er Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn er auf Strafe erkennt. Wird auf Jugendstrafe erkannt, so steht eine Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests im Ermessen des Richters."

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen

Für mehrere Straftaten, auf die teils die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften und teils die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts anzuwenden wären, gilt ausschließlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Anderenfalls wird ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewendet. § 20 a bleibt unberührt."

13. Vor § 16 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Rechtliche Einordnung der Verfehlungen Jugendlicher

Ob die Verfehlung eines Jugendlichen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu behandeln ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts."

14. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Verbindung von Maßnahmen und Strafen

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden; mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, besondere Pflichten auferlegen und die Schutzaufsicht anordnen; auf andere Zuchtmittel und auf Fürsorgeerziehung kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht

eine gleichzeitig bestehende Schutzaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen."

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Nichterfüllung von Weisungen und Pflichten

Kommt der Jugendliche Weisungen oder Pflichten, die ihm der Richter erteilt oder auferlegt hat, schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Nichterfüllung belehrt worden ist (§ 39 a). Trifft den Jugendlichen kein Verschulden, so kann der Richter andere Weisungen erteilen oder andere Pflichten auferlegen."

17. Nach § 19 wird folgender Neunter Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Heranwachsende

§ 20

Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die strafrechtlicher Ahndung unterliegt, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften des Ersten Teils an,

1. wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand,
2. wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine unverkennbare Jugendverfehlung handelt, oder
3. wenn die Verfehlung überwiegend auf nachhaltig ungünstigen Umweltbedingungen beruht und erzieherische Einwirkungen Erfolg versprechen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 gelten nicht.

(2) Das Mindestmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt sechs Monate, das Höchstmaß zehn Jahre; die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(3) Hält der Richter Jugendstrafe für erforderlich (§ 11 Abs. 2), so kann er bei der Bemessung der Strafe auch berücksichtigen, daß durch die Tat bei anderen die Versuchung hervorgerufen oder verstärkt werden kann, gleichartige Straftaten zu begehen.

§ 20 a

Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende

(1) Wird wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht angewendet, so kann der Richter an Stelle von lebenslangem Zuchthaus auf eine Zuchthausstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren und an Stelle einer zeitigen Zuchthausstrafe auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer erkennen.

(2) Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann der Richter absehen."

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) In der Hauptverhandlung ist das Jugendschöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Jugendschöffen, die Jugendkammer mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellen (Bezirksjugendrichter). Sie kann auch bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einrichten."

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat.

(2) Der Jugendrichter soll nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein. Ist dies nicht durchführbar, so sollen ihm für die Minderjährigen über vierzehn Jahren die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind:

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel (§ 1631 Abs. 2 Satz 2, §§ 1686, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Minderjährigen (§§ 1666, 1838, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Entscheidungen, die die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung betreffen."

20. Als § 22 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22 a

Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses[1]) für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in besondere Jugendschöffenlisten aufgenommen, die für Männer und Frauen getrennt geführt werden.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Sie ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Ausschuß.

(5) Der Ausschuß soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen."

21. In § 24 werden die Worte „und Jugendführung" gestrichen.

22. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Soweit nicht der Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht sie darüber, daß der Beschuldigte Weisungen, besonderen Pflichten und anderen Auflagen nachkommt. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Sie übernimmt und überwacht die Schutzaufsicht. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Beschuldigten in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen, soweit ein Verbrechen oder ein Vergehen den Gegenstand der Ermittlungen bildet. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Bei Übertretungen kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist."

23. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters

Der Jugendrichter ist zuständig:

1. für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, wenn der Staatsanwalt Anklage beim Einzelrichter erhebt und nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen und Nebenfolgen (§ 16) zu erwarten sind,
2. für Verfehlungen Heranwachsender, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach den allgemeinen Vorschriften der Amtsrichter allein zu entscheiden hätte (§ 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes)."

24. Als § 26 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 a

Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören.

(2) Das Jugendschöffengericht darf wegen der Verfehlung eines Heranwachsenden nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als auf zwei Jahre Zuchthaus und nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen.

(3) Das Jugendschöffengericht kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen die Entscheidung der Jugendkammer darüber herbeiführen, ob sie eine Sache wegen ihres Umfangs übernehmen will.

(4) Der Beschluß, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Übernahmebeschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen. Der Angeklagte kann, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Jugendkammer."

25. Als § 26 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 b

Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig in Sachen,

---

[1]) Die Bildung eines Jugendwohlfahrtsausschusses im Rahmen des Jugendamts ist in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehen.

1. die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,

2. in denen wegen der Verfehlung eines Heranwachsenden eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist,

3. die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt (§ 26 a Abs. 3).

(2) Die Jugendkammer ist außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts. Sie trifft auch die in § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen."

26. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, sind zuständig:

1. der Richter, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,

2. der Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,

3. solange der Beschuldigte eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte bei Begehung der Straftat nicht mehr Jugendlicher oder Heranwachsender war, sofern der Richter nach den allgemeinen Vorschriften sachlich zuständig wäre."

27. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält. Hat der Richter, an den das Verfahren verwiesen worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht."

28. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Lehrherr oder der sonstige Leiter der Berufsausbildung sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung des Lehrherrn oder Ausbildungsleiters unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte."

29. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder sonstiger für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur kriminalbiologischen Untersuchung Jugendlicher befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden."

30. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besondere Pflichten auferlegen, eine Arbeitsauflage anordnen oder eine Ermahnung aussprechen kann auch der Jugendrichter."

31. In § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 werden die Worte „oder ein Disziplinarmittel" gestrichen.

32. Als § 30 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 30 a

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Staatsanwalt soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift (§ 200 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) so darstellen, daß möglichst keine Nachteile für die Erziehung eintreten können."

33. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter, den Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Jugendsachbearbeiter der Polizei und, falls der Angeklagte unter Schutz- oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Vorsitzende zulassen.

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist."

34. Als § 32 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32 a

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

Im Verfahren vor dem Jugendrichter werden Zeugen nur vereidigt, wenn es der Richter wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Von der Vereidigung von Sachverständigen kann der Jugendrichter in jedem Falle absehen."

35. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Gebühren von Zeugen gelten entsprechend."

36. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist."

37. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Erklärungsrecht der Jugendgerichtshilfe

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhalten auf Verlangen das Wort."

38. Als § 36 Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(2) Der Richter soll erlittene Untersuchungshaft auf Jugendstrafe nur anrechnen, soweit sich ihr Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat oder aus Gründen der Gerechtigkeit eine Anrechnung notwendig ist."

39. Als § 39 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 39 a

Belehrung

Werden dem Angeklagten Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, so soll ihn der Vorsitzende über die Bedeutung der Weisungen und Pflichten und die Folgen schuldhafter Nichterfüllung belehren (§ 19)."

40. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Anfechtung von Entscheidungen

(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet oder deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs oder des Ausmaßes der Maßnahme und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel dem Vormundschaftsrichter überlassen worden sind. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

(3) Gegen eine Entscheidung, die eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung betrifft (§§ 13 a bis 13 l), ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig; das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 13 c) ist mit Ausnahme einer nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit nicht anfechtbar. Eine Entscheidung über Bewährungsauflagen ist nur anfechtbar, wenn deren Gesetzmäßigkeit beanstandet wird.

(4) Gegen den Beschluß, der eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe betrifft (§§ 13 m bis 13 r), ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 13 n) ist nicht anfechtbar. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

41. Als § 40 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 40 a

Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe

(1) Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Verfehlungen zu einer Einheitsstrafe verurteilt worden, so kann das Rechtsmittelgericht vor der Hauptverhandlung das Urteil für einen Teil der Strafe als vollstreckbar erklären, wenn die Schuldfeststellungen bei einer oder bei mehreren Verfehlungen nicht beanstandet worden sind. Der Teil der Strafe darf nicht über die Strafe hinausgehen, die einer Verurteilung wegen der Verfehlungen entspricht, bei denen die Schuldfeststellungen nicht beanstandet worden sind.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig."

42. § 41 Abs. 4 wird aufgehoben; Absatz 5 wird Absatz 4.

43. Als § 41 Abs. 5 und 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„(5) Erziehungsberechtigter ist, wer allein oder mit einem anderen das Recht und die Pflicht zur Sorge für die Person des Beschuldigten hat. Gesetzlicher Vertreter ist, wer das Recht zur Vertretung des Beschuldigten in persönlichen Angelegenheiten hat.

(6) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte des Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen Verhandlung vor dem Richter wird der abwesende Erziehungsberechtigte als durch den anwesenden vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an einen Erziehungsberechtigten gerichtet werden."

44. In § 42 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Wenn zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 47) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt."

45. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „und Jugendführung" gestrichen.

46. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Mitteilungen

Vormundschaftsrichter, Schule und Jugendgerichtshilfe werden von der Einleitung und dem Fortgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist."

47. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist nicht zulässig."

48. Als § 46 Abs. 3 bis 5 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„(3) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Die Dauer der Haft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage darf drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Kann die öffentliche Klage wegen des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen nicht innerhalb von drei Wochen seit der Verhaftung des Beschuldigten erhoben werden, so bestimmt der für das Haftprüfungsverfahren zuständige Richter (§ 115 a der Strafprozeßordnung) auf Antrag des Staatsanwalts eine Frist, bei deren Ablauf die öffentliche Klage erhoben oder der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt sein muß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Die Frist ist auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich erscheint, um bei möglichster Beschleunigung des Verfahrens die Erhebung der öffentlichen Klage vorzubereiten. Eine nachträgliche Verlängerung der Frist ist unzulässig.

(5) Ist die von dem Richter bestimmte Frist abgelaufen oder hat, wenn der Antrag nach Absatz 4 nicht gestellt worden ist, die Untersuchungshaft drei Wochen gedauert, so wird der Beschuldigte mit der weiteren Untersuchungshaft verschont, wenn nicht vorher die öffentliche Klage erhoben ist. Er ist zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft oder wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt."

Der bisherige § 46 Abs. 3 wird Absatz 6.

49. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Unterbringung zur Beobachtung

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten kann der Richter nach Anhören eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine zur kriminalbiologischen Untersuchung Jugendlicher geeignete Anstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet der Richter, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.

(3) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten."

50. Dem § 48 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das vereinfachte Jugendverfahren ist mit Zustimmung des Staatsanwalts auch nach vorangegangener jugendgerichtlicher Verfügung zulässig, wenn Einspruch eingelegt ist."

51. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Der Staatsanwalt kann auf seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten; in diesem Falle bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur, wenn er vorher widersprochen oder sich eine Erklärung vorbehalten hat."

52. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Jugendgerichtliche Verfügung

(1) Durch gerichtliche Verfügung kann der Jugendrichter gegen einen Jugendlichen eine Geld- oder eine Arbeitsauflage anordnen oder die Einziehung oder eine Verwarnung aussprechen. Bei einer Verfehlung gegen Verkehrsvorschriften kann er dem Jugendlichen auch die Pflicht auferlegen, an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen. Im übrigen gilt § 413 Abs. 1 bis 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Der Jugendrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 einstellen; der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Kommt der Jugendliche einer Auflage schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Nichterfüllung in der gerichtlichen Verfügung belehrt worden ist. Die Anordnung steht einer jugendgerichtlichen Verfügung gleich."

53. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Nichterfüllung von Weisungen und Pflichten

(1) Die Entscheidung über die Folgen der Nichterfüllung von Weisungen oder Pflichten (§ 19) trifft das Jugendgericht des ersten Rechtszuges. Hat der Jugendliche seinen Aufenthalt gewechselt, so kann es das Verfahren an den

Jugendrichter abgeben, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält.

(2) Der Richter entscheidet nach Anhören des Jugendlichen. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Diese hat aufschiebende Wirkung."

54. § 55 Abs. 3 wird aufgehoben.

55. Nach § 55 wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Heranwachsende

§ 55 a

Verfahren gegen Heranwachsende

(1) Die Vorschriften über das Jugendstrafverfahren gelten unbeschadet der §§ 26 bis 26 b nicht für das Verfahren gegen einen Heranwachsenden. Jedoch sind die §§ 27, 28, § 33 Abs. 2 und § 35 sowie die §§ 41 bis 44 und 47 anzuwenden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung des Angeklagten geboten ist.

(2) Wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften an (§ 20), so gelten auch die §§ 36 bis 40 a, § 51 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 54 und 55."

56. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter.

(2) Soweit Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt."

57. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Örtliche Zuständigkeit, Übergang und Abgabe der Vollstreckung

(1) Der Jugendrichter ist zur Vollstreckung aller Entscheidungen in Verfahren zuständig, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.

(2) Soweit der Jugendrichter, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Gerichts zu vollstrecken hat, ist der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen.

(3) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, so ist Vollstreckungsleiter der nach § 66 Abs. 2 Satz 2 als Vollzugsleiter zuständige Jugendrichter.

(4) Ist eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines in der Nähe gelegenen Amtsgerichts über, den die Landesjustizverwaltung hierfür allgemein bestimmt hat.

(5) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben."

58. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung bei fest bestimmter Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann den zu einer fest bestimmten Jugendstrafe Verurteilten zur Bewährung entlassen, wenn dieser einen Teil der Strafe verbüßt hat. § 13 b gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß namentlich das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug zu berücksichtigen ist.

(2) Bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr darf die Entlassung zur Bewährung nur angeordnet werden, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) Der Vollstreckungsleiter entscheidet über die Entlassung auf Antrag oder nach Anhören des Vollzugsleiters und des Staatsanwalts.

(4) Die §§ 13 c bis 13 i sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Richters der Vollstreckungsleiter tritt.

(5) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 bis 4 sind richterliche Entscheidungen. Für ihre Anfechtbarkeit gilt § 40 Abs. 3 sinngemäß."

59. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Entlassung zur Bewährung bei unbestimmter Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten zur Bewährung, wenn die Voraussetzungen der Entlassung zur Bewährung bei fest bestimmter Strafe erfüllt sind. Die Entlassung ist nicht zulässig, bevor der Verurteilte das Mindestmaß der Strafe (§ 13 Abs. 2) verbüßt hat.

(2) § 58 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

60. § 60 wird aufgehoben.

61. Dem § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 2 und 3 sind richterliche Entscheidungen. Sie können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Diese hat aufschiebende Wirkung."

62. In § 62 Abs. 2 werden die Worte „oder die Polizeibehörde, wenn diese den Jugendarrest verhängt hat" gestrichen.

63. § 62 Abs. 4 wird aufgehoben; § 62 Abs. 5 wird Absatz 4.

64. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Änderung und Aufhebung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln

(1) Der Vormundschaftsrichter kann Weisungen, die der Richter erteilt hat, im Einver-

nehmen mit der Jugendgerichtshilfe ändern und davon befreien. Dies gilt nicht für Weisungen, die der Richter oder der Vollstreckungsleiter für die Dauer der Bewährungszeit erteilt hat (§ 13 d Abs. 1 und § 13 o, § 58 Abs. 4 und § 59 Abs. 2).

(2) Der Vollstreckungsleiter kann Pflichten, die der Richter festgesetzt hat, ändern und davon befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Die Anordnung soll den Jugendlichen nicht schwerer belasten als die vom Richter festgesetzten Pflichten.

(3) Die Beendigung der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richtet sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt."

65. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Zucht und Ordnung, Arbeit, Seelsorge, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die berufliche Tüchtigkeit des Verurteilten ist zu fördern.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und am Ende in weitgehend freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet sein."

66. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe wie Gefängnisstrafe vollzogen werden."

67. In § 66 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Reichsjustizverwaltung" durch das Wort „Landesjustizverwaltung" ersetzt.

68. § 66 Abs. 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(5) Der Vollzugsleiter kann aus besonderen Gründen, namentlich um eine Gefährdung der Erziehung oder der Gesundheit des Verurteilten zu vermeiden, von der Verschärfung durch vereinfachte Kost und hartes Lager absehen."

69. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der §§ 13 f und 13 o und der §§ 58 Abs. 4 und 59 Abs. 2 wird die Befolgung von Weisungen (§ 5) durch die Jugendgerichtshilfe überwacht. Handelt der Jugendliche den Weisungen zuwider, so unterrichtet die Jugendgerichtshilfe den Vormundschaftsrichter."

70. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen."

71. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Schutz- oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet."

72. Als § 68 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 68 a

Rechtsvorschriften der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Gestaltung der Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten."

73. Nach § 68 a wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Besonderheiten der Vollstreckung und des Vollzugs bei Heranwachsenden und Personen, die noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind.

§ 68 b

Vollstreckung und Vollzug bei Heranwachsenden

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vollstreckung und den Vollzug gelten für Her-

anwachsende, soweit der Richter die für Jugendliche geltenden Vorschriften (§ 20) angewendet und nach diesem Gesetz zulässige Strafen oder Maßnahmen verhängt hat.

(2) § 68 gilt auch für Heranwachsende, solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 68 c

Gefängnisstrafe und Haft

In der Jugendstrafanstalt darf an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Gefängnisstrafe und Haft vollzogen werden."

74. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verurteilungen, durch die Jugendstrafe verhängt oder die Schuld des Jugendlichen festgestellt ist (§ 13 m), werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Gefängnisstrafe geltenden Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewendet."

75. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Für Vermerke über Jugendstrafe beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,

1. drei Jahre, wenn auf höchstens ein Jahr Jugendstrafe allein oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,

2. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nummer 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung oder, wenn dem Verurteilten im Rahmen des § 70 a Abs. 2 Aussetzung der Jugendstrafe oder Entlassung zur Bewährung bewilligt worden ist, mit dem Tag, an dem die Vollstreckung der Strafe angeordnet wird. Die Frist der Nummer 2 beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen und eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt ist. Hat sich nach Ablauf einer Bewährungszeit die Strafe oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt, ohne daß die Entlassung zur Bewährung widerrufen worden ist, so wird die Bewährungszeit in die Frist der Nummer 2 eingerechnet. § 70 a Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Jugendstrafe getilgt werden, beträgt

1. zwei Jahre, wenn auf höchstens ein Jahr Jugendstrafe allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,

2. vier Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird."

76. Als § 70 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 70 a

Beschränkte Auskunft und Beseitigung des Strafmakels in besonderen Fällen

(1) Über Vermerke, die einen Schuldspruch betreffen, wird nur beschränkt Auskunft erteilt. Wird der Schuldspruch getilgt (§ 13 p) oder Jugendstrafe verhängt (§ 13 q), so wird der Vermerk über den Schuldspruch im Strafregister getilgt.

(2) Über Vermerke, die eine Jugendstrafe betreffen, wird nur beschränkt Auskunft erteilt, wenn der Richter oder bei einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr der Vollstreckungsleiter die Aussetzung oder die Entlassung zur Bewährung bewilligt hat, solange nicht die Vollstreckung der Strafe angeordnet wird.

(3) Wird die Jugendstrafe oder der Strafrest in den Fällen des Absatz 2 erlassen, so gilt der Strafmakel als ausgelöscht. Der Beschluß wird im Strafregister vermerkt mit dem Zusatz, daß der Strafmakel als ausgelöscht gilt. Die §§ 74 und 75 gelten entsprechend."

77. Als § 70 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 70 b

Heranwachsende und Strafregister

Die Vorschriften über das Strafregister (§§ 69 bis 70 a) gelten auch, wenn gegen einen Heranwachsenden Jugendstrafe verhängt oder die Schuld festgestellt worden ist."

78. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher oder Heranwachsender durch einwandfreie Führung bewiesen, daß er ein rechtschaffener Mensch geworden ist, so erklärt der Jugendrichter auf Antrag des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungsberechtigten den Strafmakel für ausgelöscht. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag der Jugendgerichtshilfe geschehen."

79. In § 71 Abs. 2 werden die Worte „auf Probe" durch die Worte „zur Bewährung" und das Wort „Probezeit" durch das Wort „Bewährungszeit" ersetzt.

80. In § 72 Abs. 2 werden die Worte „im Dienst der Volksgemeinschaft" gestrichen.

81. § 72 Abs. 3 und § 72 Abs. 4 Satz 2 werden aufgehoben; § 72 Abs. 4 wird Abs. 3.

82. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Entscheidung

(1) Der Beschluß des Jugendrichters, durch den der Strafmakel für ausgelöscht erklärt wird, wird dem Verurteilten verkündet. Zeit und Ort der Verkündung werden dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Staatsanwalt mitgeteilt. Bei Minderjährigen erhält auch die Jugendgerichtshilfe Mitteilung. Der Jugendrichter kann, wenn das Erscheinen des Verurteilten vor ihm nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, einen anderen Jugendrichter um die Verkündung ersuchen oder dem Verurteilten den Beschluß zustellen lassen. Auch wenn der Beschluß verkündet worden ist, erhält der Verurteilte eine Ausfertigung.

(2) Der Jugendrichter lehnt die Beseitigung des Strafmakels ab, wenn der Verurteilte ihrer nicht würdig ist. Hält er die Voraussetzungen für eine Beseitigung des Strafmakels noch nicht für gegeben, so kann er die Entscheidung um höchstens zwei Jahre aufschieben.

(3) Gegen den Beschluß des Jugendrichters ist sofortige Beschwerde zulässig."

83. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Wirkung

(1) Hat der Jugendrichter den Strafmakel für ausgelöscht erklärt, so darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Der Richter und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt können aus besonderen Gründen anordnen, daß der Verurteilte vor ihnen Auskunft geben muß. Dies soll dann nicht öffentlich geschehen.

(2) Der Beschluß, durch den der Strafmakel für ausgelöscht erklärt wird, wird in das Strafregister eingetragen. Über die Verurteilung wird nur noch dem Strafrichter und dem Staatsanwalt für die Strafverfolgung auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft erteilt.

(3) In den polizeilichen Listen wird die Strafe gelöscht."

84. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Widerruf

(1) Wird der Verurteilte, dessen Strafmakel für ausgelöscht erklärt worden ist, vor der Tilgung des Vermerks erneut verurteilt, so kann das Gericht in dem Urteil oder nachträglich durch Beschluß die Beseitigung des Strafmakels widerrufen.

(2) Gegen die Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig. Dies gilt auch, wenn sie im Urteil getroffen ist und das Urteil nur wegen des Widerrufs angefochten wird."

85. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Zuständigkeit allgemeiner Strafgerichte

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Strafkammer mit Zustimmung des Staatsanwalts die Strafsache gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden an das Jugendgericht verweisen."

86. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Verbindung mehrerer Verfahren

(1) Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, und Verfahren gegen andere Beschuldigte, für die ein Erwachsenengericht zuständig ist, können im Rahmen des allgemeinen Verfahrensrechts verbunden werden.

(2) Die Verbindung soll nur vorgenommen werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(3) Der Staatsanwalt soll die Anklage vor dem Jugendgericht erheben, wenn das Schwergewicht bei dem Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende liegt."

87. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Verfahren, in denen der Beschuldigte bei Erhebung der Anklage noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, sollen die Erwachsenengerichte die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, namentlich auch den § 55 a, anwenden, soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen."

88. Die §§ 79 bis 81 werden aufgehoben.

89. Der bisherige § 82 erhält als § 79 folgende Fassung:

„§ 79

Behandlung sonstiger Freiheitsstrafen gegen Jugendliche

(1) Jugendgefängnisstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes erkannt worden ist, werden für die Anwendung dieses Gesetzes der Jugendstrafe gleichgestellt.

(2) Die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung von Jugendstrafen (§ 70) werden auch auf Gefängnis- oder Festungshaftstrafen angewendet, die von Wehrmachtgerichten oder Gerichten wehrmachtähnlicher Formationen gegen einen Jugendlichen verhängt worden sind."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 26

(1) Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind neben den Erwachsenengerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

(2) In Jugendschutzsachen (Absatz 1) soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint."

2. Nach § 74 a wird folgender § 74 b eingefügt:

„§ 74 b

In Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist neben der allgemeinen Strafkammer auch die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. § 26 Abs. 2 und die §§ 73 und 74 gelten entsprechend."

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Das Gesetz wird auch auf Verfehlungen angewendet, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Für diese Verfehlungen ist das Mindestmaß der Jugendstrafe drei Monate.
Auf Jugendstrafe darf gegen einen Heranwachsenden nicht erkannt werden, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist und nach dem allgemeinen Strafrecht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten unzulässig wäre. Auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer darf gegen einen Heranwachsenden nur erkannt werden, wenn die Tat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist oder wenn bei mehreren Straftaten das Schwergewicht in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt und die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auch ohne Berücksichtigung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Straftaten verhängt würde.

2. An Stelle eines hauptamtlichen Bewährungshelfers (§ 13 f Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes) kann der Richter einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, solange für seinen Bezirk ein hauptamtlicher Bewährungshelfer nicht zur Verfügung steht oder der hauptamtliche Helfer durch Zuweisung einer zu großen Zahl von Verurteilten überlastet würde. Am 1. Januar 1956 tritt Satz 1 außer Kraft. Die Landesjustizverwaltung kann für alle oder einzelne Jugendgerichtsbezirke einen früheren Zeitpunkt bestimmen, von welchem ab Satz 1 nicht mehr anzuwenden ist.

3. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige Jugendgericht über.
Sind Strafsachen gegen Heranwachsende und Erwachsene verbunden, so sollen die Sachen gegen Heranwachsende abgetrennt und an das zuständige Jugendgericht verwiesen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
Hat die Hauptverhandlung begonnen, so ist sie nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. Die Bekanntmachung einer Entscheidung und ihre Anfechtung durch Rechtsmittel bestimmt sich, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach Satz 3 zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist, nach den bisher geltenden Vorschriften.

4. Die Wahl der Jugendschöffen nach § 22 a des Jugendgerichtsgesetzes erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern. Solange noch keine Jugendschöffen gewählt sind, werden dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer die auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewählten Jugendschöffen oder, soweit solche nicht vorhanden sind, die nach den allgemeinen Vorschriften gewählten Schöffen beigegeben. Solange keine nach diesem Gesetz gewählten Jugendschöffen zur Verfügung stehen, kann von der Durchführung des § 21 Abs. 3 Satz 2 abgesehen werden.

5. Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.
Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder gegenstandslos werden, treten außer Kraft. Aufgehoben werden namentlich folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

   a) Die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 635),

   b) die Verordnung zur Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren (Erste Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz) vom 6. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 669),

   c) die Verordnung zur Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Wehrmachtgerichtsbarkeit und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Zweite Durchführungsverordnung zum Jugendgerichtsgesetz) vom 28. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 687),

   d) § 1 des württembergisch-badischen Gesetzes Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung vom 14. August 1946 (Regierungsbl. der Regierung Württemberg-Baden S. 246),

   e) § 6 a der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren in Rheinland-Pfalz vom 11. April 1947 (Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 155) in der Fassung des Landesgesetzes zur Wiederein-

führung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege und zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 374),

f) § 6 des Landesgesetzes zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege in Baden vom 30. Dezember 1947 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1948 S. 39),

g) § 6 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege in Württemberg-Hohenzollern vom 14. Mai 1948 (Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 85),

h) das Landesgesetz zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 I S. 1),

i) § 6 der Rechtsanordnung zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege in dem bayerischen Kreis Lindau vom 26. April 1949 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 18).

Artikel 4

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund des § 68 a zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung ihre Anwendung in Berlin beschließt.

Artikel 5

Bekanntmachung des Wortlauts des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.



Anlage
zu dem Gesetz zur Änderung
des Reichsjugendgerichtsgesetzes

Jugendgerichtsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Jugendgerichtsgesetz

ERSTER TEIL

Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender und ihre Folgen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher eine Verfehlung begeht, die strafrechtlicher Ahndung unterliegt. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Das Gesetz gilt auch für Heranwachsende, soweit dies besonders bestimmt ist. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind, ist das Gesetz nur anzuwenden, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist.

§ 2

Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn der Richter Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält oder wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

(2) Wer unter vierzehn Jahren eine Verfehlung begeht, ist strafrechtlich nicht verantwortlich.

ZWEITER ABSCHNITT

Erziehungsmaßregeln

§ 4

Arten

Erziehungsmaßregeln sind:

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Schutzaufsicht,
3. die Fürsorgeerziehung.

§ 5

Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann namentlich den Jugendlichen anweisen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, und ihm verbieten, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren, Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen, geistige Getränke zu genießen oder zu rauchen. Er kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen; hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

(2) Der Richter erteilt die Weisungen im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe.

§ 6

Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung

Die Voraussetzungen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

DRITTER ABSCHNITT

Zuchtmittel

§ 7

Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind:

1. der Jugendarrest,
2. die Auferlegung besonderer Pflichten,
3. die Verwarnung.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe; sie werden nicht in das Strafregister eingetragen und begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.

§ 8

Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Dauerarrest, Freizeitarrest oder Kurzarrest.

(2) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

(3) Der Freizeitarrest wird für die allwöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten bemessen.

(4) Der Kurzarrest wird aus besonderen Gründen statt des Freizeitarrests verhängt; er beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Tage und wird nach vollen Tagen bemessen.

(5) Einmaliger Kurzarrest bis zu drei Tagen und Freizeitarrest können nebeneinander verhängt werden.

§ 9

Auferlegung besonderer Pflichten

(1) Als besondere Pflichten kann der Richter die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung auferlegen.

(2) Er kann auch eine Geldauflage anordnen,

1. wenn der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. wenn dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Geldbetrag fließt der Staatskasse zu, wenn er nicht im Urteil zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt wird.

§ 10

Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

VIERTER ABSCHNITT

Die Jugendstrafe

§ 11

Jugendstrafe

(1) Die Jugendstrafe ist Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der Größe der Schuld Strafe erforderlich ist oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Maßregeln oder Zuchtmittel allein zur Erziehung nicht ausreichen.

§ 12

Dauer der Jugendstrafe

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Das Höchstmaß beträgt zehn Jahre, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Zuchthaus angedroht ist. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Bei der Strafbemessung muß der Richter berücksichtigen, daß die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll.

§ 13

Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

(1) Der Richter verhängt Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten, höchstens jedoch vier Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen oder das Mindestmaß (§ 12 Abs. 1) erhöhen; doch soll dann der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß nicht weniger als zwei Jahre betragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 13 a

Gerichtliche Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

(1) Der Richter kann die Vollstreckung einer fest bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr im Urteil oder, wenn der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit zeigen kann, daß der Vollzug der Jugendstrafe entbehrlich ist.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit

den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

§ 13 b

Voraussetzungen

Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer nach der Tat eingetretenen günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung, namentlich der Bewährungsaufsicht, in Zukunft einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der sofortige Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

§ 13 c

Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder, wenn der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt, bis auf vier Jahre verlängert werden. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Vollstreckung der Jugendstrafe.

§ 13 d

Bewährungsauflagen

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit in die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen eingreifen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Weisungen (§ 5) erteilen oder besondere Pflichten (§ 9) auferlegen. Er kann diese Anordnungen auch nachträglich treffen, ändern oder wieder aufheben.

(2) Vor der Anordnung von Auflagen soll der Richter den Bewährungshelfer (§ 13 f) und den Jugendlichen hören.

§ 13 e

Bewährungsplan

(1) Rechtskräftige Entscheidungen über die Bewährungsauflagen stellt der Richter in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen nach Belehrung über den wesentlichen Inhalt aus; das gleiche gilt, soweit nachträglich Änderungen des Bewährungsplans erforderlich werden.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, daß er den Bewährungsauflagen nachkommen will.

§ 13 f

Bewährungsaufsicht

(1) Die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit und die Erfüllung der Auflagen überwacht der Richter durch einen ihm verantwortlichen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

(2) Der Richter kann auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, wenn die Überwachung durch einen hauptamtlichen Helfer aus Gründen der Erziehung nicht geboten ist oder wenn in dem Bezirk des Jugendgerichts die Anstellung eines hauptamtlichen Helfers unterblieben ist, weil sein Einsatz wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würde.

(3) Der Bewährungshelfer soll dem Jugendlichen während der Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite stehen und seine Erziehung fördern. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 13 g

Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer ist verpflichtet, die Bewährungsaufsicht nach den Anweisungen des Richters durchzuführen. Er hat über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt, zu berichten. Zuwiderhandlungen des Jugendlichen gegen richterliche Auflagen hat er unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 h

Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe

(1) Kommt der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nach oder führt er sich sonst während der Bewährungszeit schlecht, so widerruft der Richter, falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Aussetzung der Jugendstrafe und ordnet die Vollstreckung an. Das gleiche gilt, wenn der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich weigert, die Erfüllung der Bewährungsauflagen zu versprechen (§ 13 e Abs. 3), oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt haben würden.

(2) Kommt der Widerruf in Betracht, so kann der Richter, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, namentlich einen Haftbefehl erlassen.

§ 13 i

Erlaß der Jugendstrafe

Hat der Jugendliche sich bewährt, so wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Jugendstrafe erlassen. Anderenfalls wird die Vollstreckung angeordnet.

§ 13 k

Erneute Verurteilung

(1) Wird der Jugendliche, bevor über seine Bewährung entschieden ist, erneut verurteilt, so entscheidet der Richter in dem neuen Urteil oder nachträglich durch Beschluß über die Aussetzung der früheren und der neuen Strafe oder der neu gebildeten Einheitsstrafe (§ 14).

(2) Der Richter, der die frühere Strafe ausgesetzt hat, soll vor der erneuten Verurteilung gehört werden. Bleibt die frühere Strafe ausgesetzt, so trifft die weiteren Entscheidungen der Richter, der die neue Strafe verhängt hat, wenn auch diese zur Bewährung ausgesetzt wird.

§ 13 l

Übertragung der Entscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe

Hat die Jugendkammer die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet, so kann sie die weiteren Entscheidungen dem Jugendrichter des Amtsgerichts übertragen, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Jugendlichen obliegen.

SECHSTER ABSCHNITT

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 13 m

Voraussetzungen

Kann trotz Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Verfehlung eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Ausmaß hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter durch Urteil die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

§ 13 n

Bewährungszeit

Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder bis auf das Höchstmaß verlängert werden. Sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird.

§ 13 o

Bewährungsaufsicht

Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit unter Bewährungsaufsicht gestellt. Die §§ 13 d bis 13 g gelten entsprechend.

§ 13 p

Tilgung des Schuldspruchs

(1) Hat sich der Jugendliche bewährt, so erklärt der Richter nach Ablauf der Bewährungszeit den Schuldspruch für getilgt. Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitzende es für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß.

(2) Der Richter kann in der Entscheidung Weisungen erteilen, besondere Pflichten auferlegen oder die Schutzaufsicht anordnen.

§ 13 q

Verhängung der Jugendstrafe

Stellt sich heraus, vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit, daß die in dem Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Ausmaß zurückzuführen ist, daß eine Strafe nicht entbehrt werden kann, so widerruft der Richter die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Er erkennt durch Urteil auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte.

§ 13 r

Erneute Verurteilung

Wird der Jugendliche, bevor über seine Bewährung entschieden ist, erneut verurteilt und unter Bewährungsaufsicht gestellt, so führt, wenn der Schuldspruch nicht in das neue Urteil einbezogen worden ist, der neue Bewährungshelfer die auf Grund des alten Urteils bestehende Bewährungsaufsicht fort.

SIEBENTER ABSCHNITT

Mehrere Straftaten

§ 14

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Strafe derselben Art fest. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrests und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 18), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Strafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Maßnahme oder Strafe erkannt. Ein Urteil, für das eine Bewährungszeit läuft, darf nur einbezogen werden, wenn die Entlassung oder die Aussetzung der Jugendstrafe oder der Strafverhängung widerrufen wird. Aus besonderen Gründen kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen; dabei kann er Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn er auf Strafe erkennt. Wird auf Jugendstrafe erkannt, so steht eine Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests im Ermessen des Richters.

§ 15

Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen

Für mehrere Straftaten, auf die teils die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften und teils die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts anzuwenden wären, gilt ausschließlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Anderenfalls wird ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewendet. § 20 a bleibt unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 15 a

Rechtliche Einordnung der Verfehlungen Jugendlicher

Ob die Verfehlung eines Jugendlichen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu behandeln ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

§ 16

Nebenstrafen und Nebenfolgen

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 17

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Als Maßregel der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts kann nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden.

§ 18

Verbindung von Maßnahmen und Strafen

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden; mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, besondere Pflichten auferlegen und die Schutzaufsicht anordnen; auf andere Zuchtmittel und auf Fürsorgeerziehung kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Schutzaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

§ 19

Nichterfüllung von Weisungen und Pflichten

Kommt der Jugendliche Weisungen oder Pflichten, die ihm der Richter erteilt oder auferlegt hat, schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Nichterfüllung belehrt worden ist (§ 39 a). Trifft den Jugendlichen kein Verschulden, so kann der Richter andere Weisungen erteilen oder andere Pflichten auferlegen.

NEUNTER ABSCHNITT

Heranwachsende

§ 20

Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die strafrechtlicher Ahndung unterliegt, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften des Ersten Teils an,

1. wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand,
2. wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine unverkennbare Jugendverfehlung handelt, oder
3. wenn die Verfehlung überwiegend auf nachhaltig ungünstigen Umweltbedingungen beruht und erzieherische Einwirkungen Erfolg versprechen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 gelten nicht.

(2) Das Mindestmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt sechs Monate, das Höchstmaß zehn Jahre; die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(3) Hält der Richter Jugendstrafe für erforderlich (§ 11 Abs. 2), so kann er bei der Bemessung der Strafe auch berücksichtigen, daß durch die Tat bei anderen die Versuchung hervorgerufen oder verstärkt werden kann, gleichartige Straftaten zu begehen.

§ 20 a

Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende

(1) Wird wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht angewendet, so kann der Richter an Stelle von lebenslangem Zuchthaus auf eine Zuchthausstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren und an Stelle einer zeitigen Zuchthausstrafe auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer erkennen.

(2) Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann der Richter absehen.

ZWEITER TEIL

Sondervorschriften für die Jugendgerichtsverfassung und das Jugendstrafverfahren

Erstes Hauptstück

Jugendgerichtsverfassung

§ 21

Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) In der Hauptverhandlung ist das Jugendschöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Jugendschöffen, die Jugend-

kammer mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellen (Bezirksjugendrichter). Sie kann auch bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einrichten.

§ 22

Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat.

(2) Der Jugendrichter soll nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein. Ist dies nicht durchführbar, so sollen ihm für die Minderjährigen über vierzehn Jahren die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind:

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel (§ 1631 Abs. 2 Satz 2, §§ 1686, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Minderjährigen (§§ 1666, 1838, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Entscheidungen, die die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung betreffen.

§ 22 a

Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in besondere Jugendschöffenlisten aufgenommen, die für Männer und Frauen getrennt geführt werden.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Sie ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Ausschuß.

(5) Der Ausschuß soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

§ 23

Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

§ 24

Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

§ 25

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Soweit nicht der Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht sie darüber, daß der Beschuldigte Weisungen, besonderen Pflichten und anderen Auflagen nachkommt. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Sie übernimmt und überwacht die Schutzaufsicht. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Beschuldigten in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen, soweit ein Verbrechen oder ein Vergehen den Gegenstand der Ermittlungen bildet. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Bei Übertretungen kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

Zweites Hauptstück

Jugendstrafverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 26

Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters

Der Jugendrichter ist zuständig:

1. für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, wenn der Staatsanwalt Anklage beim Einzelrichter erhebt und nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen und Nebenfolgen (§ 16) zu erwarten sind,
2. für Verfehlungen Heranwachsender, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach den allgemeinen Vor-

schriften der Amtsrichter allein zu entscheiden hätte (§ 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 26 a

Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören.

(2) Das Jugendschöffengericht darf wegen der Verfehlung eines Heranwachsenden nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als auf zwei Jahre Zuchthaus und nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen.

(3) Das Jugendschöffengericht kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen die Entscheidung der Jugendkammer darüber herbeiführen, ob sie eine Sache wegen ihres Umfangs übernehmen will.

(4) Der Beschluß, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Übernahmebeschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen. Der Angeklagte kann, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Jugendkammer.

§ 26 b

Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig in Sachen,

1. die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
2. in denen wegen der Verfehlung eines Heranwachsenden eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist,
3. die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt (§ 26 a Abs. 3).

(2) Die Jugendkammer ist außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts. Sie trifft auch die in § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

§ 27

Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, sind zuständig:

1. der Richter, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,
2. der Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
3. solange der Beschuldigte eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte bei Begehung der Straftat nicht mehr Jugendlicher oder Heranwachsender war, sofern der Richter nach den allgemeinen Vorschriften sachlich zuständig wäre.

(2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält. Hat der Richter, an den das Verfahren verwiesen worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Vorverfahren

§ 28

Umfang der Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Lehrherr oder der sonstige Leiter der Berufsausbildung sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung des Lehrherrn oder Ausbildungsleiters unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte.

(2) Bei Fürsorgezöglingen erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder sonstiger für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur kriminalbiologischen Untersuchung Jugendlicher befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.

§ 29

Vernehmung des Beschuldigten

Ist Jugendstrafe zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitzende des Jugendgerichts den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird.

§ 30

Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, eine Arbeitsauflage anordnen oder eine Ermahnung aussprechen kann auch der Jugendrichter.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen.

§ 30 a

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Staatsanwalt soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift (§ 200 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) so darstellen, daß möglichst keine Nachteile für die Erziehung eintreten können.

DRITTER ABSCHNITT

Das Hauptverfahren

§ 31

Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Er kann das Verfahren einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 32

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter, den Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Jugendsachbearbeiter der Polizei und, falls der Angeklagte unter Schutz- oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Vorsitzende zulassen.

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

§ 32 a

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

Im Verfahren vor dem Jugendrichter werden Zeugen nur vereidigt, wenn es der Richter wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Von der Vereidigung von Sachverständigen kann der Jugendrichter in jedem Falle absehen.

§ 33

Anwesenheit des Angeklagten und des Erziehungsberechtigten

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Gebühren von Zeugen gelten entsprechend.

§ 34

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er hat ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

§ 35

Erklärungsrecht der Jugendgerichtshilfe

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhalten auf Verlangen das Wort.

§ 36

Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest und Jugendstrafe

(1) Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, daß oder wieweit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

(2) Der Richter soll erlittene Untersuchungshaft auf Jugendstrafe nur anrechnen, soweit sich ihr Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat oder aus Gründen der Gerechtigkeit eine Anrechnung notwendig ist.

§ 37

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Der Richter kann dem Vormundschaftsrichter im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln überlassen. Dieser muß dann eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

§ 38

Kosten und Auslagen

In Verfahren wegen der Verfehlung eines Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

§ 39

Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an den Vormundschaftsrichter oder für das Absehen von Zuchtmitteln und Strafe bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

§ 39 a

Belehrung

Werden dem Angeklagten Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, so soll ihn der Vorsitzende über die Bedeutung der Weisungen und Pflichten und die Folgen schuldhafter Nichterfüllung belehren (§ 19).

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsmittel

§ 40

Anfechtung von Entscheidungen

(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet oder deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs oder des Ausmaßes der Maßnahme und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel dem Vormundschaftsrichter überlassen worden sind. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu

(3) Gegen eine Entscheidung, die eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung betrifft (§§ 13 a bis 13 l), ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig; das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 13 c) ist mit Ausnahme einer nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit nicht anfechtbar. Eine Entscheidung über Bewährungsauflagen ist nur anfechtbar, wenn deren Gesetzmäßigkeit beanstandet wird.

(4) Gegen den Beschluß, der eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe betrifft (§§ 13 m bis 13 r), ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 13 n) ist nicht anfechtbar. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 40 a

Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe

(1) Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Verfehlungen zu einer Einheitsstrafe verurteilt worden, so kann das Rechtsmittelgericht vor der Hauptverhandlung das Urteil für einen Teil der Strafe als vollstreckbar erklären, wenn die Schuldfeststellungen bei einer oder bei mehreren Verfehlungen nicht beanstandet worden sind. Der Teil der Strafe darf nicht über die Strafe hinausgehen, die einer Verurteilung wegen der Verfehlungen entspricht, bei denen die Schuldfeststellungen nicht beanstandet worden sind.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 41

Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(3) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungsberechtigten zu.

(4) Der Richter kann diese Rechte dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

(5) Erziehungsberechtigter ist, wer allein oder mit einem anderen das Recht und die Pflicht zur Sorge für die Person des Beschuldigten hat. Gesetzlicher Vertreter ist, wer das Recht zur Vertretung des Beschuldigten in persönlichen Angelegenheiten hat.

(6) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte des Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen Verhandlung vor dem Richter wird der abwesende Erziehungsberechtigte als durch den anwesenden vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an einen Erziehungsberechtigten gerichtet werden.

§ 42

Verteidiger

(1) Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten für das ganze Verfahren oder für einen Teil einen Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,
3. wenn zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 47) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt.

(2) Der Verteidiger soll erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Sind dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen, so stehen sie dem Verteidiger zu.

§ 43

Beistand

(1) Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Verteidiger notwendig ist.

(2) Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

(3) Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 44

Mitteilungen

Vormundschaftsrichter, Schule und Jugendgerichtshilfe werden von der Einleitung und dem Fortgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist nicht zulässig.

§ 46

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müßte.

(3) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Die Dauer der Haft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage darf drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Kann die öffentliche Klage wegen des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen nicht innerhalb von drei Wochen seit der Verhaftung des Beschuldigten erhoben werden, so bestimmt der für das Haftprüfungsverfahren zuständige Richter (§ 115 a der Strafprozeßordnung) auf Antrag des Staatsanwalts eine Frist, bei deren Ablauf die öffentliche Klage erhoben oder der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt sein muß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Die Frist ist auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich erscheint, um bei möglichster Beschleunigung des Verfahrens die Erhebung der öffentlichen Klage vorzubereiten. Eine nachträgliche Verlängerung der Frist ist unzulässig.

(5) Ist die von dem Richter bestimmte Frist abgelaufen, oder hat, wenn der Antrag nach Absatz 4 nicht gestellt worden ist, die Untersuchungshaft drei Wochen gedauert, so wird der Beschuldigte mit der weiteren Untersuchungshaft verschont, wenn nicht vorher die öffentliche Klage erhoben ist. Er ist zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft oder wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

(6) Die richterlichen Entscheidungen, die die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

§ 47

Unterbringung zur Beobachtung

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten kann der Richter nach Anhören eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine zur kriminalbiologischen Untersuchung Jugendlicher geeignete Anstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet der Richter, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.

(3) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Vereinfachtes Jugendverfahren

§ 48

Voraussetzungen

(1) Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Schutzaufsicht anordnen oder Zuchtmittel verhängen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

(2) Das vereinfachte Jugendverfahren ist mit Zustimmung des Staatsanwalts auch nach vorangegangener jugendgerichtlicher Verfügung zulässig, wenn Einspruch eingelegt ist.

§ 49

Ablehnung des Antrags

(1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn eine Bestrafung des Angeklagten oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.

§ 50

Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Der Staatsanwalt kann auf seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten; in diesem Falle bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur, wenn er vorher widersprochen oder sich eine Erklärung vorbehalten hat.

(2) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 33), die Stellung der Erziehungsberechtigten (§ 41) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 44) müssen beachtet werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Andere besondere Verfahren

§ 51

Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren und Entschädigung des Verletzten

(1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.

(2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

(3) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.

§ 52

Jugendgerichtliche Verfügung

(1) Durch gerichtliche Verfügung kann der Jugendrichter gegen einen Jugendlichen eine Geld- oder eine Arbeitsauflage anordnen oder die Einziehung oder eine Verwarnung aussprechen. Bei einer Verfehlung gegen Verkehrsvorschriften kann er dem Jugendlichen auch die Pflicht auferlegen, an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen. Im übrigen gilt § 413 Abs. 1 bis 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Der Jugendrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 einstellen; der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Kommt der Jugendliche einer Auflage schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Nichterfüllung in der gerichtlichen Verfügung belehrt worden ist. Die Anordnung steht einer jugendgerichtlichen Verfügung gleich.

§ 53

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig. Eine Widerklage kann gegen einen Jugendlichen erhoben werden. Eine Verfehlung, die durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt, wenn es wegen der öffentlichen Belange oder aus Gründen der Erziehung geboten ist.

§ 54

Nichterfüllung von Weisungen und Pflichten

(1) Die Entscheidung über die Folgen der Nichterfüllung von Weisungen oder Pflichten (§ 19) trifft das Jugendgericht des ersten Rechtszuges. Hat der Jugendliche seinen Aufenthalt gewechselt, so kann es das Verfahren an den Jugendrichter abgeben, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält.

(2) Der Richter entscheidet nach Anhören des Jugendlichen. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Diese hat aufschiebende Wirkung.

§ 55

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Maßnahme (§§ 14, 15) unterblieben und sind die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Strafen noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so trifft der Richter eine solche Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitzende es für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung

durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß. Für die Zuständigkeit und das Beschlußverfahren gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften. Ist eine unbestimmte Strafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Heranwachsende

§ 55 a

Verfahren gegen Heranwachsende

(1) Die Vorschriften über das Jugendstrafverfahren gelten unbeschadet der §§ 26 bis 26 b nicht für das Verfahren gegen einen Heranwachsenden. Jedoch sind die §§ 27, 28, § 33 Abs. 2 und § 35 sowie die §§ 41 bis 44 und § 47 anzuwenden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung des Angeklagten geboten ist.

(2) Wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften an (§ 20), so gelten auch die §§ 36 bis 40 a, § 51 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 54 und 55.

DRITTER TEIL

Vollstreckung und Vollzug

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckung

§ 56

Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter.

(2) Soweit Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

§ 57

Örtliche Zuständigkeit, Übergang und Abgabe der Vollstreckung

(1) Der Jugendrichter ist zur Vollstreckung aller Entscheidungen in Verfahren zuständig, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.

(2) Soweit der Jugendrichter, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Gerichts zu vollstrecken hat, ist der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen.

(3) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, so ist Vollstreckungsleiter der nach § 66 Abs. 2 Satz 2 als Vollzugsleiter zuständige Jugendrichter.

(4) Ist eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines in deren Nähe gelegenen Amtsgerichts über, den die Landesjustizverwaltung hierfür allgemein bestimmt hat.

(5) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben.

§ 58

Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung bei fest bestimmter Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann den zu einer fest bestimmten Jugendstrafe Verurteilten zur Bewährung entlassen, wenn dieser einen Teil der Strafe verbüßt hat. § 13 b gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß namentlich das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug zu berücksichtigen ist.

(2) Bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr darf die Entlassung zur Bewährung nur angeordnet werden, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) Der Vollstreckungsleiter entscheidet über die Entlassung auf Antrag oder nach Anhören des Vollzugsleiters und des Staatsanwalts.

(4) Die §§ 13 c bis 13 i sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Richters der Vollstreckungsleiter tritt.

(5) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 bis 4 sind richterliche Entscheidungen. Für ihre Anfechtbarkeit gilt § 40 Abs. 3 sinngemäß.

§ 59

Entlassung zur Bewährung bei unbestimmter Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten zur Bewährung, wenn die Voraussetzungen der Entlassung zur Bewährung bei fest bestimmter Strafe erfüllt sind. Die Entlassung ist nicht zulässig, bevor der Verurteilte das Mindestmaß der Strafe (§ 13 Abs. 2) verbüßt hat.

(2) § 58 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 60

(weggefallen)

§ 61

Umwandlung und Verlängerung des Jugendarrests

(1) Der Vollstreckungsleiter kann aus wichtigen Gründen, namentlich um die sofortige Vollstrekkung zu sichern, Freizeitarrest in Kurzarrest oder Dauerarrest umwandeln. Dabei steht Freizeitarrest in der Dauer einer Freizeit zwei Tagen Dauerarrest oder 36 bis 48 Stunden Kurzarrest gleich.

(2) Der Vollstreckungsleiter kann Jugendarrest über das im Urteil festgesetzte Maß hinaus vollstrecken, wenn der Jugendliche der Ladung ohne Entschuldigung nicht gefolgt ist; der aus diesem Grunde verhängte Jugendarrest darf eine Freizeit oder drei Tage Kurzarrest oder Dauerarrest nicht übersteigen.

(3) Versäumt der Jugendliche im Anschluß an den Jugendarrest schuldhaft die Arbeit, so kann der Vollstreckungsleiter anordnen, daß der Jugendliche einen Freizeit- oder Kurzarrest nachzuverbüßen hat.

(4) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 2 und 3 sind richterliche Ent-

scheidungen. Sie können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Diese hat aufschiebende Wirkung.

§ 62

Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrests wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

(2) Ist der Jugendarrest teilweise verbüßt, so sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Restes ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Vor der Entscheidung hört er nach Möglichkeit den erkennenden Richter und den Staatsanwalt.

(3) Hat der Verurteilte nach Verkündung des Urteils Untersuchungshaft erlitten, so kann der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrests insoweit absehen, als dessen Zweck erreicht ist.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrests ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

§ 63

Änderung und Aufhebung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln

(1) Der Vormundschaftsrichter kann Weisungen, die der Richter erteilt hat, im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe ändern und davon befreien. Dies gilt nicht für Weisungen, die der Richter oder der Vollstreckungsleiter für die Dauer der Bewährungszeit erteilt hat (§ 13 d Abs. 1 und § 13 o, § 58 Abs. 4 und § 59 Abs. 2).

(2) Der Vollstreckungsleiter kann Pflichten, die der Richter festgesetzt hat, ändern und davon befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Die Anordnung soll den Jugendlichen nicht schwerer belasten als die vom Richter festgesetzten Pflichten.

(3) Die Beendigung der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richtet sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollzug

§ 64

Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Zucht und Ordnung, Arbeit, Seelsorge, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die berufliche Tüchtigkeit des Verurteilten ist zu fördern.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und am Ende in weitgehend freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet sein.

§ 65

Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe wie Gefängnisstrafe vollzogen werden.

§ 66

Jugendarrest

(1) Der Vollzug des Jugendarrests soll den Jugendlichen in seinem Ehrgefühl aufrütteln und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs. An Fürsorgezöglingen, die sich in Heimerziehung befinden, kann der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Jugendarrest in der Fürsorgeerziehungsanstalt vollziehen lassen.

(3) Der Dauerarrest und der Kurzarrest von mehr als drei Tagen werden durch strenge Tage verschärft, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält.

(4) Im Freizeitarrest und im Kurzarrest bis zu drei Tagen erhält der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager.

(5) Der Vollzugsleiter kann aus besonderen Gründen, namentlich um eine Gefährdung der Erziehung oder der Gesundheit des Verurteilten zu vermeiden, von der Verschärfung durch vereinfachte Kost und hartes Lager absehen.

§ 67

Erziehungsmaßregeln

(1) Unbeschadet der §§ 13 f und 13 o und der §§ 58 Abs. 4 und 59 Abs. 2 wird die Befolgung von Weisungen (§ 5) durch die Jugendgerichtshilfe überwacht. Handelt der Jugendliche den Weisungen zuwider, so unterrichtet die Jugendgerichtshilfe den Vormundschaftsrichter.

(2) Die Ausübung der Schutzaufsicht und die Ausführung der Fürsorgerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

§ 68

Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft wird erzieherisch gestaltet.

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Schutz- oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

§ 68 a

Rechtsvorschriften der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Gestaltung der Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten.

DRITTER ABSCHNITT

Besonderheiten der Vollstreckung und des Vollzugs bei Heranwachsenden und Personen, die noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind

§ 68 b

Vollstreckung und Vollzug bei Heranwachsenden

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vollstreckung und den Vollzug gelten für Heranwachsende, soweit der Richter die für Jugendliche geltenden Vorschriften (§ 20) angewendet und nach diesem Gesetz zulässige Strafen oder Maßnahmen verhängt hat.

(2) § 68 gilt auch für Heranwachsende, solange sie das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 68 c

Gefängnisstrafe und Haft

In der Jugendstrafanstalt darf an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Gefängnisstrafe und Haft vollzogen werden.

VIERTER TEIL

Strafregister

§ 69

Anwendung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung

(1) Verurteilungen, durch die Jugendstrafe verhängt oder die Schuld des Jugendlichen festgestellt (§ 13 m) ist, werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Gefängnisstrafe geltenden Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewendet.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wird dem Strafregister nur mitgeteilt, wenn sie mit einer Verurteilung zu Jugendstrafe verbunden ist. Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

(3) Der Tag, an dem die Strafe verbüßt ist, wird bei Jugendstrafe dem Strafregister stets mitgeteilt.

§ 70

Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Für Vermerke über Jugendstrafe beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,

1. drei Jahre, wenn auf höchstens ein Jahr Jugendstrafe allein oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,
2. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung oder, wenn dem Verurteilten im Rahmen des § 70 a Abs. 2 Aussetzung der Jugendstrafe oder Entlassung zur Bewährung bewilligt worden ist, mit dem Tag, an dem die Vollstreckung der Strafe angeordnet wird. Die Frist der Nummer 2 beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen und eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt ist. Hat sich nach Ablauf einer Bewährungszeit die Strafe oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt, ohne daß die Entlassung zur Bewährung widerrufen worden ist, so wird die Bewährungszeit in die Frist der Nummer 2 eingerechnet. § 70 a Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Jugendstrafe getilgt werden, beträgt

1. zwei Jahre, wenn auf höchstens ein Jahr Jugendstrafe allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,
2. vier Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

§ 70 a

Beschränkte Auskunft und Beseitigung des Strafmakels in besonderen Fällen

(1) Über Vermerke, die einen Schuldspruch betreffen, wird nur beschränkt Auskunft erteilt. Wird der Schuldspruch getilgt (§ 13 p) oder Jugendstrafe

verhängt (§ 13 q), so wird der Vermerk über den Schuldspruch im Strafregister getilgt.

(2) Über Vermerke, die eine Jugendstrafe betreffen, wird nur beschränkt Auskunft erteilt, wenn der Richter oder bei einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr der Vollstreckungsleiter die Aussetzung oder die Entlassung zur Bewährung bewilligt hat, solange nicht die Vollstreckung der Strafe angeordnet wird.

(3) Wird die Jugendstrafe oder der Strafrest in den Fällen des Absatzes 2 erlassen, so gilt der Strafmakel als ausgelöscht. Der Beschluß wird im Strafregister vermerkt mit dem Zusatz, daß der Strafmakel als ausgelöscht gilt. Die §§ 74 und 75 gelten entsprechend.

§ 70 b

Heranwachsende und Strafregister

Die Vorschriften über das Strafregister (§§ 69 bis 70 a) gelten auch, wenn gegen einen Heranwachsenden Jugendstrafe verhängt oder die Schuld festgestellt worden ist.

FÜNFTER TEIL

Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

§ 71

Voraussetzungen

(1) Hat ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher oder Heranwachsender durch einwandfreie Führung bewiesen, daß er ein rechtschaffener Mensch geworden ist, so erklärt der Jugendrichter auf Antrag des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungsberechtigten den Strafmakel für ausgelöscht. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag der Jugendgerichtshilfe geschehen.

(2) Die Anordnung kann frühestens zwei Jahre seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe ergehen. Hat sich der Verurteilte der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt, so kann die Anordnung auch schon früher getroffen werden. Ist die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Verurteilte zur Bewährung entlassen worden, so kann die Anordnung nicht vor Beendigung der Bewährungszeit ergehen.

§ 72

Verfahren

(1) Zuständig ist der Jugendrichter des Gerichts, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen, und, wenn der Verurteilte volljährig ist, der Jugendrichter, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und seine Bewährung vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. Er kann eigene Ermittlungen anstellen. Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, seinen gesetzlichen Vertreter und den Erziehungsberechtigten, ferner die Schule und die Polizeibehörde.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen äußert sich der Staatsanwalt.

§ 73

Entscheidung

(1) Der Beschluß des Jugendrichters, durch den der Strafmakel für ausgelöscht erklärt wird, wird dem Verurteilten verkündet. Zeit und Ort der Verkündung werden dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Staatsanwalt mitgeteilt. Bei Minderjährigen erhält auch die Jugendgerichtshilfe Mitteilung. Der Jugendrichter kann, wenn das Erscheinen des Verurteilten vor ihm nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, einen anderen Jugendrichter um die Verkündung ersuchen oder dem Verurteilten den Beschluß zustellen lassen. Auch wenn der Beschluß verkündet worden ist, erhält der Verurteilte eine Ausfertigung.

(2) Der Jugendrichter lehnt die Beseitigung des Strafmakels ab, wenn der Verurteilte ihrer nicht würdig ist. Hält er die Voraussetzungen für eine Beseitigung des Strafmakels noch nicht für gegeben, so kann er die Entscheidung um höchstens zwei Jahre aufschieben.

(3) Gegen den Beschluß des Jugendrichters ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 74

Wirkung

(1) Hat der Jugendrichter den Strafmakel für ausgelöscht erklärt, so darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Der Richter und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt können aus besonderen Gründen anordnen, daß der Verurteilte vor ihnen Auskunft geben muß. Dies soll dann nicht öffentlich geschehen.

(2) Der Beschluß, durch den der Strafmakel für ausgelöscht erklärt wird, wird in das Strafregister eingetragen. Über die Verurteilung wird nur noch dem Strafrichter und dem Staatsanwalt für die Strafverfolgung auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft erteilt.

(3) In den polizeilichen Listen wird die Strafe gelöscht.

§ 75

Widerruf

(1) Wird der Verurteilte, dessen Strafmakel für ausgelöscht erklärt worden ist, vor der Tilgung des Vermerks erneut verurteilt, so kann das Gericht in dem Urteil oder nachträglich durch Beschluß die Beseitigung des Strafmakels widerrufen.

(2) Gegen die Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig. Dies gilt auch, wenn sie im Urteil getroffen ist und das Urteil nur wegen des Widerrufs angefochten wird.

SECHSTER TEIL

Jugendliche vor Erwachsenengerichten

§ 76

Zuständigkeit allgemeiner Strafgerichte

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Strafkammer mit Zustimmung des Staatsanwalts die Strafsache gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden an das Jugendgericht verweisen.

§ 77

Verbindung mehrerer Verfahren

(1) Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, und Verfahren gegen andere Beschuldigte, für die ein Erwachsenengericht zuständig ist, können im Rahmen des allgemeinen Verfahrensrechts verbunden werden.

(2) Die Verbindung soll nur vorgenommen werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(3) Der Staatsanwalt soll die Anklage vor dem Jugendgericht erheben, wenn das Schwergewicht bei dem Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende liegt.

§ 78

Verfahren gegen Jugendliche vor Erwachsenengerichten

(1) In Verfahren, in denen der Beschuldigte bei Erhebung der Anklage noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, sollen die Erwachsenengerichte die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, namentlich auch den § 55 a, anwenden, soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen.

(2) Das Erwachsenengericht kann, soweit es nicht ausschließlich zuständig ist, das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts durch Beschluß in das Jugendstrafverfahren verweisen.

(3) Die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln außer dem Jugendarrest wird dem Vormundschaftsrichter überlassen. Im übrigen kann das Erwachsenengericht auf sämtliche Strafen und Maßnahmen erkennen, die dieses Gesetz für Jugendliche zuläßt.

SIEBENTER TEIL

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 79

Behandlung sonstiger Freiheitsstrafen gegen Jugendliche

(1) Jugendgefängnisstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes erkannt worden ist, werden für die Anwendung dieses Gesetzes der Jugendstrafe gleichgestellt.

(2) Die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung von Jugendstrafen (§ 70) werden auch auf Gefängnis- oder Festungshaftstrafen angewendet, die von Wehrmachtgerichten oder Gerichten wehrmachtähnlicher Formationen gegen einen Jugendlichen verhängt worden sind.

Begründung
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes.

I.
Allgemeines

Mit dem Erlaß des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 6. 11. 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) war die auf umfangreichen Vorarbeiten beruhende Reform des Jugendstrafrechts durch eine Zusammenfassung zahlreicher vorher ergangener Teilnovellen zu einem vorläufigen Abschluß gekommen.

Das Gesetz fußt im wesentlichen auf dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135), das in bahnbrechender Weise für die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher den Erziehungsgedanken eingeführt hat. Die neuen Wege, die mit ihm beschritten wurden, erwiesen sich in der Folgezeit als durchaus gangbar. Vielseitige Erfahrungen der Praxis und eingehende Untersuchungen der Wissenschaft schufen die Grundlage, um die erstmalig verwirklichte gesetzliche Lösung durch organische Verbesserungen schrittweise fortzuentwickeln. Das RJGG von 1943 hat die Ergebnisse der gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts seit 1923 zusammengefaßt und ein selbständiges Erziehungsstrafrecht geschaffen, das den besonderen Bedürfnissen der Jugend weitgehend gerecht wurde und dem Gesetz von 1923 in vielen Beziehungen überlegen war, allerdings auch einige bedauerliche Rückschritte brachte. Schon dieser Hinweis auf die systematische Fortbildung älterer Rechtsgedanken beweist, daß es sich überwiegend nicht um Ideen des Nationalsozialismus gehandelt hat, die in der abschließenden Reform verwirklicht worden sind. Nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre stellt das RJGG von 1943 ein Gesetzeswerk dar, das die bisher fortschrittlichste Kodifikation des Jugendstrafrechts in Deutschland enthält.

Gleichwohl sind in das Gesetz auch Gedanken eingegangen, die als typisch nationalsozialistisch zu bezeichnen und im Rahmen der Rechtserneuerung wieder zu beseitigen sind. Mit dem vorliegenden Entwurf war deshalb die Aufgabe zu lösen, das Gesetz von allem nationalsozialistischen Beiwerk zu befreien und es den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Rechtsstaatlichkeit des Jugendstrafverfahrens zu gewährleisten, ohne den Erfordernissen einer wirksamen Jugenderziehung Abbruch zu tun.

Ferner waren in beschränktem Umfang einige dringliche Reformwünsche der Praxis zu berücksichtigen. Um die baldige Verabschiedung des Entwurfs zu ermöglichen, mußten allerdings zahlreiche Verbesserungsvorschläge vorerst zurückgestellt werden. Damit soll keineswegs zum Ausdruck kommen, daß für eine weitergehende Reform des Jugendstrafrechts kein Bedürfnis bestehe. Es ist vielmehr geplant, in absehbarer Zeit nach Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes die Arbeiten in einem großen Rahmen fortzusetzen und das ganze Gebiet des Jugendstrafrechts nach gründlicher Vorbereitung neu zu ordnen, ohne die bereits gefestigten Erkenntnisse der Vergangenheit aufzugeben.

Diese große Reform des Jugendstrafrechts bedarf naturgemäß eingehender Vorbereitung. Da aber mit einer Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes an die veränderten Verhältnisse der Nachkriegszeit nicht mehr gewartet werden kann, wird zunächst nur eine vorläufige Neuregelung vorgeschlagen, die, soweit möglich, auf dem bisherigen Recht aufbaut und sich im wesentlichen auf folgende Maßnahmen beschränkt:

1. Reinigung des Gesetzes von nationalsozialistischem Gedankengut,
2. Schaffung der Möglichkeit, Heranwachsende (Personen zwischen 18 und 21 Jahren) unter bestimmten Voraussetzungen wie Jugendliche zu behandeln,
3. Neuordnung der Gerichtsverfassung unter Hinzuziehung des Laienelements,
4. Einführung der Aussetzung der Jugendstrafe und der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung und
5. Einarbeitung der Richtlinien zum RJGG in das Gesetz, soweit sie Rechtsnormencharakter haben und beizubehalten sind.

Die außerdem vorgeschlagenen Änderungen des geltenden Rechts sollen rückläufige Entwicklungen und Unklarheiten beseitigen oder das Verfahren vereinfachen.

1. Reinigung des Gesetzes von nationalsozialistischem Gedankengut

Die Reinigung des Gesetzes von nationalsozialistischen Gedankengängen konnte sich nicht darauf beschränken, lediglich die gegenstandslos gewordenen Vorschriften über die Beteiligung von NS-Organisationen am Jugendstrafverfahren auszumerzen. Abänderungsbedürftig waren vielmehr auch zahlreiche andere Bestimmungen, z. B. über die Strafmündigkeitsgrenze, die Behandlung jugendlicher Schwerverbrecher, die Beschränkung von Rechtsmitteln und die Ahndungsbefugnisse des Vollstreckungs- und Vollzugsleiters, die den heutigen Anschauungen nicht mehr entsprechen oder mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbar sind. In einer Anzahl dieser Vorschriften vereinigen sich Gedankengänge, die eine nachhaltige Erziehung des Jugendlichen, ebenso aber auch die Freistellung der Behörden von rechtlichen Bindungen und die autoritäre Behandlung der Staatsbürger in einer heute nicht mehr vertretbaren Weise anstreben. Es war ein Hauptanliegen des Entwurfs, die Entscheidung über die Beibehaltung oder Ausmerzung einer Vorschrift stets in der Weise zu treffen, daß dem Erziehungszweck des Gesetzes Genüge geschieht, ohne daß die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gefährdet wird. Darauf wird in der Begründung der einzelnen Bestimmungen noch näher einzugehen sein.

2. Strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden

Die Frage der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden ist seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 häufig erörtert worden. Vorschläge, diese Altersgruppe ihrem Reifegrad entsprechend dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, sind schon vor 1933 gemacht worden, leider aber stets gescheitert, obwohl namhafte Persönlichkeiten sie unterstützt haben. Auch der nationalsozialistische Gesetzgeber hat sich nicht dazu entschließen können, für die Heranwachsenden eine Sonderregelung vorzusehen, weil ihm das ganze Problem wegen der Zugehörigkeit der meisten jungen Leute zur Wehrmacht oder zu wehrmachtähnlichen Formationen nicht besonders dringlich erschien. Das RJGG von 1943 enthält deshalb nur unzulängliche Ansatzpunkte für eine jugendgemäße Beurteilung von Verfehlungen Heranwachsender.

Diese Voraussetzungen haben sich inzwischen grundlegend geändert. Der Krieg und seine Folgen haben die Gruppe der jetzt Heranwachsenden in ihrer normalen Entwicklung besonders hart getroffen. Die unmittelbaren Erlebnisse des Krieges, der oft rücksichtslose Kampf um das nackte Leben auf der Flucht, der Verlust von Eltern und Angehörigen, Besitz und Heimat haben die Entwicklung von vielen jungen Menschen empfindlich gestört und ihre soziale Eingliederung in die Gemeinschaft erschwert. Die unbeschreibliche Not der Nachkriegsjahre und das schlechte Beispiel der Erwachsenen haben ein übriges getan.

Es ist eine vordringliche Pflicht des Staates, hier mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen. Auch die im Bereich des Strafrechts gebotenen Maßnahmen gestatten keinen Aufschub. Die Erfahrung zeigt, daß die Hoffnung auf nachhaltige Besserung straffällig Gewordener bei jungen, noch nicht voll ausgereiften Menschen ungleich viel größer ist als bei Erwachsenen. Zwar sind die Heranwachsenden an der gesamten Kriminalität besonders stark beteiligt; ihre Neigung zum Verbrechen beruht vielfach aber weniger auf einer anlagebedingten charakterlichen Minderwertigkeit, als auf den Folgen der durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit gestörten Entwicklung. Zahlreiche Heranwachsende dürften deshalb den beweglichen Reaktionsmitteln des Jugendstrafrechts zugänglicher sein als den starren Formen des allgemeinen Strafrechts.

Nicht nur die außergewöhnlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit fordern diese besondere Behandlung der Heranwachsenden. Es ist eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, daß die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält. Ein beachtlicher Teil der Heranwachsenden macht deshalb äußerlich einen reifen Eindruck, während eine eingehende Untersuchung vielfach beweist, daß die sittliche und charakterliche Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist. Nach der überwiegenden Meinung der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen ist der Anteil der Unreifen unter den Heranwachsenden wesentlich größer, als gemeinhin angenommen wird.

In der Erkenntnis, daß aus diesen Gründen eine besondere Behandlung der Heranwachsenden erforderlich ist, sind sich alle beteiligten Fachkreise in Deutschland einig. Das hat sich in zahlreichen privaten Erörterungen und namentlich auf der Berliner Tagung über Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit vom Mai 1949 gezeigt. Dem Bundesministerium der Justiz liegen bereits zwei Gesetzentwürfe (der Berliner und der Godesberger Entwurf) vor, die eine nahezu vollständige Eingliederung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht vorsehen.

Bei der Ausgestaltung dieses Sonderrechts war zu berücksichtigen, daß praktische Erfahrungen bisher noch nicht vorliegen. Es war deshalb notwendig, vorsichtig vorzugehen und zunächst eine Lösung zu suchen, die einerseits den dringendsten Bedürfnissen der Praxis gerecht wird, auf der anderen Seite aber nicht über das Ziel hinausschießt. Aus diesem Grunde wurde davon abgesehen, die Vorschläge des Berliner und des Godesberger Entwurfs über die völlige Eingliederung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zu verwirklichen. Es soll vielmehr vorerst dabei bleiben, daß geistig und charakterlich normal entwickelte Heranwachsende grundsätzlich wie Erwachsene behandelt werden. Nur wenn eine Spät- oder Fehlentwicklung vorliegt oder wenn der Heranwachsende eine unverkennbare Jugendverfehlung begeht, wird die Anwendung des Jugendstrafrechts zwingend vorgeschrieben. Als Spätentwicklung ist jede Verzögerung des Reifungsprozesses zu verstehen, die auf biologischen Gründen beruhen oder durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit verursacht sein kann. Ist in diesen Fällen der junge Mensch nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung über die Reife eines Jugendlichen noch nicht hinausgekommen, so erscheint es gerechtfertigt, ihn auch strafrechtlich wie einen Jugendlichen zu behandeln. Damit sind jedoch noch nicht alle Fälle erfaßt, in denen die Anwendung von Jugendstrafrecht geboten ist. Es gibt gerade in der Gegenwart zahlreiche Heranwachsende, die nach ihrem Reifegrad den Jugendlichen nicht mehr gleichstehen, aber durch die Auswirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne großes eigenes Verschulden aus der Bahn geworfen worden sind. Sie sind vielfach erzieherischen Einwirkungen besonders zugänglich. Soweit ihre Erziehungsfähigkeit im Einzelfall bejaht wird, dürfte die Anwendung des Jugendstrafrechts gegenüber den allgemeinen Vorschriften den Vorzug verdienen, weil dadurch stets die erzieherisch richtige Maßnahme ermöglicht wird. Die praktische Bedeutung der Vorschrift, die in § 20 Abs. 1 Nr. 3 enthalten ist, wird in demselben Maße zurückgehen, wie sich die allgemeinen Lebensverhältnisse bessern. Sie ist im Grunde genommen eine Maßnahme des Erwachsenenstrafrechts, die aus dem Jugendgerichtsgesetz wieder beseitigt werden kann, sobald auch nach den allgemeinen Vorschriften erzieherisch angemessene Maßnahmen gegen Heranwachsende zulässig werden.

Durch die vorgeschlagene Regelung ist der Jugendrichter in der Lage, alle Strafsachen gegen Heranwachsende nach jugendgemäßen Gesichtspunkten zu behandeln, in denen dies aus wichtigen Gründen notwendig erscheint. Wenn er die ihm

gebotenen Möglichkeiten sachgemäß handhabt, wird es keine Schwierigkeiten machen, der besonderen Lage der Heranwachsenden durch eine bewegliche Reaktion gerecht zu werden.

Bei den vorbereitenden Beratungen des Entwurfs ist namentlich von Kreisen der Jugendfürsorgebehörden und der freien Vereinigungen für Jugendhilfe gefordert worden, den Schritt der grundsätzlichen Eingliederung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht schon heute zu wagen. Das 21. Lebensjahr sei, wenn auch nicht im entwicklungspsychologischen Sinne, so doch im Hinblick auf die Volljährigkeit mit ihren Auswirkungen auf die Fähigkeit zu rechtsgeschäftlicher Verpflichtung, zur Eheschließung, zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und zur Übernahme öffentlicher Ämter von einschneidender Bedeutung. Solange ein junger Mensch in persönlicher und politischer Hinsicht nicht als voll geschäftsfähig anerkannt werde, erscheine es nicht gerechtfertigt, ihn für seine strafbaren Handlungen voll verantwortlich zu machen. Auch die biologisch einwandfrei festgestellte Verlangsamung des Reifungsprozesses, die wahrscheinlich mit der erhöhten durchschnittlichen Lebenserwartung der Menschen zusammenhänge, zwinge zu der Forderung, daß den Heranwachsenden ganz allgemein in Zukunft eine Beurteilung strafbarer Handlungen widerfahre, die ihre Jugend berücksichtige. Die gegenwärtige Häufung schwerer Verbrechen, die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen würden, sei als eine Nachwirkung der vergangenen Kriegs- und Nachkriegszeit zu werten und mit erzieherischen Maßnahmen zu bekämpfen. Nur so sei es möglich, die in der Vergangenheit ausgefallene Erziehung zu ersetzen und das Versäumte nachzuholen.

Diese Gedanken, die eingehend erwogen worden sind, lassen namentlich einen Gesichtspunkt außer acht: Das in Zukunft geltende Strafrecht für Heranwachsende darf nicht auf den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit aufbauen. Voraussichtlich schon in einigen Jahren werden die in der Gegenwart besonders häufig zu beobachtenden Fehlentwicklungen junger Menschen überwunden sein. Das Bedürfnis, ihnen gegenüber die erzieherischen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts einzusetzen, wird dann wieder hinter dem allgemeinen Verlangen der Öffentlichkeit zurücktreten, gegen Rechtsbrüche wirksam geschützt zu werden. Es fehlt zur Zeit an zuverlässigen Unterlagen, die es gestatten, auf längere Sicht das Verhältnis der unreifen Heranwachsenden zu denen, die den Erwachsenen gleichstehen, auch nur annähernd genau zu bestimmen. Erst wenn die Entwicklung der Jugend wieder in normalen Bahnen verläuft, wird man die Frage entscheiden können, ob die neuen biologischen Erkenntnisse ausreichen, um eine vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zu rechtfertigen. Vorerst wird man dem Richter nur die Weisung geben können, die besonderen Mittel des Jugendstrafrechts in bestimmt umschriebenen Fällen anzuwenden, im übrigen aber nach dem bisherigen Recht zu verfahren. Der von den Jugendfürsorgebehörden vorgeschlagene weitere Schritt birgt die Gefahr, daß die Verbrechensbekämpfung bei Heranwachsenden, die einen außerordentlich großen Anteil an der Gesamtkriminalität haben, beeinträchtigt wird. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung der Landesjustizverwaltungen wird deshalb vor einer Maßnahme gewarnt, deren Auswirkungen auf die gesamte Rechtspflege und damit auch die Sicherheit des einzelnen Staatsbürgers nicht zu übersehen sind. Dabei ist zu bedenken, daß der Entwurf alle Möglichkeiten eröffnet, die von den Jugendfürsorgebehörden mit der Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden angestrebt werden. Es wird dem Richter lediglich verboten, das Gesetz schematisch anzuwenden. Er ist vielmehr gezwungen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen. Diesen Gründen gegenüber dürfte der Hinweis auf die besondere Bedeutung des 21. Lebensjahres nicht durchschlagen. In Deutschland tritt die volle strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit (§ 828 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) seit Jahrzehnten mit dem 18. Lebensjahr ein. Es liegt im Sinne einer kontinuierlichen Rechtsfortbildung, zunächst nur den Schritt vorwärts zu tun, der nach den gegebenen Verhältnissen geboten erscheint. Die Forderung der Jugendwohlfahrtsbehörden überspringt eine Entwicklungsstufe und nimmt die Gefahr in Kauf, daß die Strafrechtspflege geschwächt wird. Der Sinn der mit dem Entwurf vorgeschlagenen Regelung liegt darin, zunächst die erste Ausweitung des Jugendstrafrechts in der Praxis zu erproben und Erfahrungen zu sammeln, die eine zuverlässige Beurteilung der Frage gestatten, ob sich eine weitere Ausdehnung empfiehlt. Sollte sich die Regelung des Entwurfs als unzureichend herausstellen, so steht nichts im Wege, daraus in der geplanten großen Reform des Jugendstrafrechts die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Das hiermit angeregte vorsichtige Vorgehen dürfte auch mit der Überzeugung des Volkes in Einklang stehen, nach der ein normal entwickelter Achtzehnjähriger schon einen solchen Grad sozialer Freiheit erlangt hat, daß seine volle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet erscheint.

Im Prozeß ist für die Gruppe der Heranwachsenden eine umfassende Zuständigkeit der Jugendgerichte vorgesehen. Die Entscheidung, ob im Einzelfall Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, soll ausschließlich den Jugendgerichten obliegen. Diese haben in der Beurteilung strafrechtlicher Fragen, die junge Menschen betreffen, größere Erfahrungen als die Erwachsenengerichte. Sie sind deshalb auch in erster Linie dazu berufen, die in einem Strafverfahren gegen Heranwachsende besonders wichtige Vorfrage zu entscheiden, welches materielle Rechtsgebiet für die Verfehlung maßgebend ist. Der entscheidende Vorteil dieser umfassenden Zuständigkeit der Jugendgerichte liegt darin, daß diese über die Gesamtkriminalität der Heranwachsenden einen klaren Überblick gewinnen und dadurch in die Lage versetzt werden, den Kreis der Täter eindeutig abzugrenzen, auf den sich eine Anwendung von Erwachsenenstrafrecht nicht empfiehlt.

3. Jugendgerichtsverfassung

Als weitere dringliche Reform des Jugendgerichtsgesetzes wird eine Neuordnung der Jugendgerichtsverfassung vorgeschlagen. Diese ist in erster Linie

deshalb notwendig, weil auch im Jugendstrafverfahren Laienrichter zuzuziehen sind.

Bei der Organisation der Jugendgerichte bestand die Möglichkeit, wieder zu dem Zustand von 1923 zurückzukehren. Das hätte zweifellos den Vorteil, daß der Gedanke der Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter weitgehend verwirklicht würde. Es ist aber zu bedenken, daß die Gerichtsverfassung des JGG von 1923 einen schwerwiegenden Nachteil hatte.

Bei umfangreichen Kapitalsachen stehen den Amtsgerichten personell und materiell nicht die erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung, um eine einwandfreie Rechtsprechung zu garantieren. Dem früheren großen Jugendschöffengericht war neben dem vorsitzenden Jugendrichter lediglich ein zweiter Amtsrichter beigegeben. Diese Besetzung war in Schwurgerichtssachen und Verfahren, die zur Zuständigkeit der höchsten Gerichte im ersten Rechtszuge gehörten, unzulänglich. Das Interesse der Allgemeinheit an einer qualitativ hochstehenden Rechtsprechung kann von den Jugendschöffengerichten nicht immer befriedigt werden.

Außerdem wird man auf die Jugendkammer als Berufungsgericht nicht verzichten können. Zu diesem Zweck wird eine Kammer des Landgerichts ohnehin als Tatsacheninstanz in Jugendsachen tätig werden müssen. Es wird deshalb erforderlich sein, sie mit wirklichen Jugendrichtern zu besetzen, die nach denselben Grundsätzen ausgewählt und ausgebildet werden wie die Jugendrichter am Amtsgericht. Die Vielseitigkeit der Jugendkammer wird wesentlich gefördert, wenn sie regelmäßig auch mit erstinstanzlichen Strafsachen befaßt wird.

Um einerseits den Gedanken der Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter weitgehend zu verwirklichen und andererseits den allgemeinen Interessen der Strafrechtspflege gerecht zu werden, ist die Verteilung der Zuständigkeit im ersten Rechtszuge nach neuen Gesichtspunkten vorgenommen worden. Es wird folgende grundsätzliche Lösung vorgeschlagen:

a) Das Amtsgericht (der Jugendrichter als Einzelrichter und das Jugendschöffengericht) ist zuständig für alle Verfehlungen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und der Strafkammer im ersten Rechtszuge gehören.

b) Die Jugendkammer ist zuständig für alle Verfehlungen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören.

c) Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte wird durch das Gesetz nicht berührt.

Dadurch wird erreicht, daß bei der großen Masse aller Jugendverfehlungen die Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter gewahrt bleibt. Nur Kapitalsachen, bei denen eine einwandfreie Rechtsprechung der Amtsgerichte nicht gewährleistet ist, sind ihrer Zuständigkeit entzogen und auf andere, besser geeignete Gerichte übertragen.

Die Schöffen der Jugendgerichte sollen nach dem bewährten Vorbild des JGG von 1923 wieder aus dem Kreise der Personen entnommen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind.

Auf die Einzelheiten der Gerichtsverfassung wird im besonderen Teil der Begründung noch einzugehen sein.

4. Aussetzung der Jugendstrafe und der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung

Die Einführung der Aussetzung der Jugendstrafe und der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung soll einen Teil der geplanten großen Reform des Jugendstrafrechts vorwegnehmen. Die beiden neuen Rechtseinrichtungen machen sich die günstigen Erfahrungen des Auslandes mit der sogenannten Probation zunutze. Besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien, die auf diesem Gebiet schon eine langjährige Entwicklung hinter sich haben, hat sich gezeigt, daß in vielen Fällen die erzieherische Einwirkung auf den Straffälligen in der Freiheit zu wesentlich besseren Ergebnissen führt als der Strafvollzug in geschlossenen Anstalten. In diesen Ländern ist ein umfassendes System der Bewährungshilfe aufgebaut worden, das zu einer Minderung der Gesamtkriminalität und zu einer beachtlichen Senkung der Vollzugskosten geführt hat. Bestrebungen, in Deutschland ähnliche Einrichtungen zu schaffen, sind schon alt, aber niemals über die Anfangsschwierigkeiten hinausgekommen. Unmittelbar nach dem Zusammenbruch ist die Forderung, die Probation in einer den deutschen Verhältnissen angepaßten Form einzuführen, erneut und mit großem Nachdruck erhoben worden. Dadurch angeregt hat das Bundesministerium der Justiz an einzelnen Amtsgerichten Versuche eingeleitet, denen der Gedanke zugrunde liegt, straffällig gewordene Jugendliche während einer Bewährungszeit durch eigens dazu ausgewählte, hauptamtlich tätige Bewährungshelfer beaufsichtigen und betreuen zu lassen. An Stelle des Vollzuges in einer geschlossenen Anstalt soll in geeigneten Fällen eine Bewährungsaufsicht treten, die in ihrer erzieherischen Wirksamkeit nicht hinter der Anstaltserziehung zurückbleibt. Es war ein Hauptmangel der Strafaussetzung auf Probe des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 (§§ 10 bis 15), daß sie in der Praxis nicht dazu benutzt wurde, um während der Probezeit nachhaltig auf den Verurteilten einzuwirken. Dadurch hatte sie ihren Charakter als Erziehungsmittel weitgehend verloren. In den Augen des straffälligen Jugendlichen war sie meist nur noch eine willkommene Möglichkeit, der verdienten Strafe zu entgehen. Aus diesem Grunde hat das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 die Strafaussetzung auf Probe ersatzlos beseitigt. Die Jugendgerichte haben diese Maßnahme als einen empfindlichen Rückschritt empfunden und sich vielfach — im Gegensatz zu den Absichten des Gesetzgebers — damit geholfen, daß sie im Wege der Begnadigung dasselbe Ziel zu erreichen suchten Dieser im Hinblick auf den erkennbaren Willen des Gesetzgebers bedenkliche Zustand wird mit der gerichtlichen Strafaussetzung zur Bewährung beseitigt. Durch eine eingehende Regelung, die die während der Bewährungszeit zu treffenden Maßnahmen betrifft, sollen gleichzeitig die Fehler vermieden werden, die zu dem allgemein bedauerten Versagen der Strafaussetzung auf Probe geführt haben.

5. Richtlinien zum Reichsjugendgerichtsgesetz

Der Entwurf hat sich schließlich mit den Richtlinien zu dem RJGG - - AV. des RJM vom 15. 1. 1944 (4210 III A a[3] 9) — auseinandergesetzt. Im Gegensatz zu der durch § 4 der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. 11. 1943 geschaffenen Rechtslage sind die Richtlinien keine allgemein-verbindlichen Rechtssätze mehr. Als bloße Verwaltungsvorschriften sind sie lediglich Anweisungen für den inneren Dienstbetrieb der Justizbehörden. Die Anordnung der Jugendstrafrechtsverordnung, daß die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Reichsminister in einem gewissen Rahmen gesetzesgleiche Wirkung haben sollen, steht im Widerspruch zum Grundgesetz und ist deshalb nicht mehr als geltendes Recht anzusehen. Es waren daher alle Richtlinien, die Rechtsnormencharakter haben und deren Beibehaltung notwendig erscheint, unmittelbar — teilweise mit geringfügigen sachlichen Änderungen — in den Gesetzestext aufzunehmen (vgl. z. B. §§ 15 a, 22, § 27 Abs. 3 Satz 2, §§ 30 a, 40 a, § 41 Abs. 5, § 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 1).

II.

Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1:

Zu § 1 Abs. 2: [1])

Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 2 ist gegenstandslos geworden, da sie im Widerspruch zum Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG) steht.

Die an ihre Stelle getretene Bestimmung läßt die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes auf Heranwachsende (Personen, die zur Zeit der Tat 18 aber noch nicht 21 Jahre alt sind) insoweit zu, als dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Es soll damit schon bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs klargestellt werden, daß die Heranwachsenden nicht schlechthin den Jugendlichen gleichstehen, sondern daß das Gesetz auf sie nur in bestimmt bezeichneten Fällen Anwendung findet. Der Entwurf wird sich deshalb in allen einschlägigen Vorschriften darüber äußern, in welchem Umfang Heranwachsende und Jugendliche gleich zu behandeln sind. Soweit die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes die Heranwachsenden nicht ausdrücklich einbezieht, gelten für sie die Vorschriften des allgemeinen Straf- und Verfahrensrechts.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Vorschrift schließt aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind, grundsätzlich aus. Sie ist deshalb erforderlich, weil das Strafrecht — historisch betrachtet — alle Normen umfaßt, die als öffentlich-rechtliche Gebote und Verbote durch Strafandrohung Schutz gewinnen sollen (vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — Bundestagsdrucksache Nr. 2100 S. 14). In diesem Sinne zählen auch die Ordnungswidrigkeiten zu den Handlungen, die „strafrechtlicher Ahndung unterliegen".

Mit Rücksicht auf § 27 WiStG und § 13 des Gesetzentwurfs über Ordnungswidrigkeiten erscheint es zweckmäßig, die Möglichkeit der Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich zu erwähnen.

Aus der Tatsache, daß das Steuerstrafverfahren der Finanzämter hier nicht genannt wird, ergibt sich, daß ihm gegenüber die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes den Vorrang haben.

Zu § 2:

In dem Entwurf ist die Systematik des Ersten Teils geändert worden. Während bisher die Strafe als das erste und wichtigste Reaktionsmittel des Richters genannt wurde, tritt sie nunmehr hinter den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zurück. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß die Strafe die letzte und schwerste Maßnahme ist, die dem Jugendrichter zur Verfügung steht, daß jedoch die übrigen im Gesetz bezeichneten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für den Normalfall Anwendung finden sollen. Diese Änderung der Systematik läßt den Erziehungsgedanken stärker hervortreten und dadurch den Zweck des Gesetzes deutlicher erkennbar werden.

Aus der Änderung des § 2 ergibt sich die Notwendigkeit, den Zweiten und Vierten Abschnitt des Ersten Teils auszutauschen.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2:

Im Anschluß an das JGG von 1923 wird die absolute Strafmündigkeitsgrenze wieder auf 14 Jahre festgesetzt. Die bisherige Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist mit guten Gründen in Rechtsprechung und Rechtslehre bekämpft und teilweise sogar als typisch nationalsozialistisch abgelehnt worden. Maßgebend für die Beseitigung der Vorschrift ist der Gedanke, der heute wohl Allgemeingut aller an der Jugendarbeit beteiligten Kreise ist, daß Schulkinder nicht vor den Strafrichter gehören. Darin liegt eine Überspannung des Schutzgedankens, der wieder auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden muß.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 3:

Als neue Weisung im Rahmen des § 5 sieht der Entwurf die Möglichkeit der psycho-therapeutischen Behandlung Jugendlicher vor. Es bestanden zunächst Zweifel, ob im Gebiet der Bundesrepublik schon heute die zur Durchführung solcher Weisungen erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Eine umfassende Umfrage bei den Jugendbehörden der Länder, den freien Vereinigungen für Jugendhilfe und den Universitäten hat jedoch ergeben, daß in fast allen Großstädten und bei den meisten Universitäten die Einrichtungen vorhanden sind, um psycho-therapeutische Behandlungen durchzuführen. Es ist zu hoffen, daß von der Vorschrift wirksame Impulse ausgehen, um die Methoden zur Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher zu verbessern.

Da es sich vorerst nur um einen Versuch auf diesem Gebiet handelt, soll die Weisung zur heilerzieherischen Behandlung nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters erteilt werden. Außerdem dürfte es notwendig sein, daß auch der Jugendliche einer solchen Behandlungsmethode positiv gegenübersteht. Der Entwurf fordert deshalb sein Einverständnis, soweit

[1]) Im Folgenden werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes ohne Angabe der Gesetzesquelle zitiert.

er reif genug ist, um sich über die Bedeutung der Maßnahme ein Bild zu machenen.

Zu § 8:

Da der Entwurf nur eine vorläufige Neuordnung des Jugendstrafrechts vorsieht, ist davon abgesehen worden, die mit dem Jugendarrest zusammenhängenden Fragen anzuschneiden. Nach seiner Sinngebung ist der Jugendarrest dazu bestimmt, dem Jugendlichen durch eine kurze Freiheitsentziehung eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Er ist ein Erziehungsmittel besonderer Art, das eine umfassende erzieherische Einwirkung während des Vollzugs schon wegen der Kürze der Zeit nicht gestattet. Er soll nur erreichen, daß der Jugendliche durch kurzes und energisches Zugreifen wieder auf den rechten Weg geführt wird. Mit dieser Zweckbestimmung ist es unvereinbar, den Jugendarrest wie eine kurzfristige Freiheitsstrafe auszugestalten. Würde man der vereinzelt erhobenen und im Lande Württemberg-Baden verwirklichten Forderung entsprechen, den Jugendarrest auf 10 Wochen oder auf 3 Monate zu verlängern, so würde er zu einem Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit besonders für Jugendliche schädlich ist. Es würden dann alle Mißstände eintreten, die mit der kurzfristigen Freiheitsstrafe verbunden sind.

Die ganze Problematik des Jugendarrests, dessen erzieherischer Wert insbesondere deshalb zweifelhaft ist, weil er in der Praxis vielfach als Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe angewendet wird, ist im Rahmen der großen Reform des Jugendstrafrechts eingehend zu erwägen. Vorerst ist die Zeit noch nicht reif, um grundlegende Änderungen vorzunehmen, zumal völlig ungeklärt ist, welches geeignete Erziehungsmittel an seine Stelle treten könnte.

Die Änderung des § 8 Abs. 4 beruht darauf, daß die Anordnung von Jugendarrest in Zukunft anfechtbar sein soll (§ 40). Fälle, in denen die sofortige Vollstreckung von Freizeitarrest durchführbar ist, werden deshalb in der Praxis sehr selten sein. Das Gesetz, das nur den Regelfall ins Auge fassen kann, darf die besondere Ausnahme der sofortigen Vollstreckung nicht mehr erwähnen.

Zu § 9 und § 16 Abs. 2:

Die Vorschrift des § 9 ist der neuen Entwicklung anzupassen. Namentlich ist der Begriff der Geldbuße zu beseitigen, da er dem Recht der Ordnungswidrigkeiten (§ 1 des OWiG-Entwurfs) vorbehalten ist.

Um unerwünschte Überschneidungen mit § 5 Abs. 1 zu vermeiden, ist der Kreis der besonderen Pflichten, die als Zuchtmittel verhängt werden, auf die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung und die Geldauflage beschränkt worden. Bisher war der Unterschied zwischen den Weisungen und Pflichten fließend. Er konnte immer nur von Fall zu Fall ermittelt werden. Meist blieb überhaupt ungeklärt, ob angeordnete Erziehungsmaßnahmen Weisungen oder Zuchtmittel waren. Da aber für beide verschiedene rechtliche Grundsätze gelten (§ 5 Abs. 2, § 63), ist eine scharfe Abgrenzung erforderlich. Eine fühlbare Einengung gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich aus dieser Änderung nicht, da bisher schon fast alle besonderen Pflichten, die in § 9 nicht erwähnt waren, gleichzeitig auch den Charakter von Weisungen hatten.

Im übrigen ist § 9 erweitert worden. Er erlaubt nunmehr auch, den Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, durch eine Geldauflage zu erfassen. Insoweit soll die Vorschrift den weggefallenen § 16 Abs. 2 ersetzen. Die letztere Bestimmung hat für den Bereich des Jugendstrafrechts allgemein die Anordnung des Verfalls zugelassen, ohne im Hinblick auf entgegenstehende Rechte Dritter klare Grenzen zu ziehen. Es wird Aufgabe der allgemeinen Strafrechtsreform sein, die mit dem Verfall zusammenhängenden schwierigen Rechtsprobleme neu zu durchdenken und gegebenenfalls eine allgemeingültige Lösung zu finden. Um dieser Entwicklung nicht vorzugreifen, soll die aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenkliche Verfallsvorschrift aus dem Jugendstrafrecht beseitigt werden. Die Erweiterung des § 9 bietet dafür einen hinreichenden Ersatz.

Zu § 11:

Die Vorschrift beseitigt den Ausdruck „Jugendgefängnis" und setzt an seine Stelle die allgemeinere Bezeichnung „Jugendstrafe". Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wortbestandteil „Gefängnis" für die richtige Anwendung der Jugendstrafe ein erhebliches psychologisches Hemmnis war. Der Richter wurde durch die Übereinstimmung der Bezeichnungen vielfach verleitet, bei der Bemessung der Jugendstrafe Vergleiche mit dem Erwachsenenstrafrecht anzustellen und eine Strafe zu verhängen, die ihm bei einem Erwachsenen angemessen erschien. Die vorgenommene Änderung soll klarstellen, daß die Jugendstrafe von der bei Erwachsenen anzuwendenden Gefängnisstrafe wesensverschieden ist und daß namentlich die Anwendung gleichartiger Grundsätze bei der Strafbemessung zu unrichtigen Ergebnissen führen muß.

Der bisherige § 4 Abs. 2, an dessen Stelle nunmehr § 11 Abs. 2 treten soll, läßt die Bestrafung eines Jugendlichen mit Jugendgefängnis zu, wenn das Schutz- und Sühnebedürfnis der Volksgemeinschaft Strafe fordert. Nur in diesem Rahmen können die Größe der Schuld und die schädlichen Neigungen des Jugendlichen berücksichtigt werden. Der Entwurf sieht darin eine Überbetonung des Schutzprinzips. Für die Frage, ob die Tat eines Jugendlichen Strafe verdient, wird es in erster Linie auf die persönliche Schuld und die charakterliche Haltung des Täters (das Persönlichkeitsbild) ankommen. Der Schutz der Allgemeinheit tritt demgegenüber zurück.

Im Bereich des Jugendstrafrechts liegt das entscheidende Gewicht auf dem Erziehungszweck der Strafe. In Zukunft soll deshalb Jugendstrafe nur verhängt werden, wenn der Täter erziehungsfähig und der Erziehung durch Strafe bedürftig ist oder wenn wegen der Größe seiner Schuld eine Strafe nicht entbehrt werden kann. Damit ist nach dem erklärten Willen des Gesetzes nur die Erziehungs- und die Schuldstrafe zugelassen. Auf letztere kann nicht verzichtet werden, da sonst die Möglichkeit einer Bestrafung Jugendlicher, die zwar schuldhaft

gehandelt haben, aber nicht erziehungsbedürftig oder erziehungsfähig sind, ganz ausgeschlossen würde. Gesichtspunkte der Generalprävention und des Schutzes der Allgemeinheit sind dagegen bewußt nicht erwähnt. Das hindert allerdings nicht, daß sie sich im Einzelfall in der Strafe des Jugendlichen auswirken. Der Richter darf sie aber bei der Begründung und der Bemessung der Strafe nur dann besonders berücksichtigen, wenn sich der Jugendliche der ansteckenden Wirkung seiner Tat oder der durch sie hervorgerufenen Unsicherheit bewußt gewesen ist und dadurch das Maß seiner Schuld erhöht hat.

Zu § 12:

Die Festsetzung des Mindestmaßes der Jugendstrafe auf 3 Monate entspricht nicht mehr den heute allgemein anerkannten Erziehungsnotwendigkeiten. Die Erfahrungen der Strafvollzugspraxis sprechen eindeutig dafür, daß in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten unmöglich ist. Die Hauptmängel des gegenwärtigen Strafvollzugs sind darin zu finden, daß in den Anstalten zu viele Verurteilte untergebracht sind, die nach Verbüßung einer kurzen Strafe wieder entlassen werden müssen. Die kurzfristige erzieherische Arbeit an diesen jungen Menschen ist in der Regel wertlos, da sie nicht zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden kann. Erziehungsarbeit erfordert viel Zeit und Geduld. Es ist deshalb unumgänglich, schon von Gesetzes wegen dafür Sorge zu tragen, daß in den Vollzugsanstalten genügend Zeit zur Verfügung steht, um den Gefangenen eine umfassende Erziehung gewähren zu können.

Es ist allerdings zuzugeben, daß durch die Heraufsetzung der Jugendstrafe auf der einen und die Beibehaltung des Jugendarrests auf der anderen Seite eine große Lücke entsteht, die der Richter nur ausfüllen kann, wenn er sich über das Wesen der im Jugendgerichtsgesetz zur Verfügung gestellten Maßnahmen volle Klarheit verschafft. Strafe kommt nur da in Betracht, wo wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen eine umfassende Gesamterziehung notwendig ist oder wo eine große Schuld schwere Strafe fordert. In allen anderen Fällen soll der Richter versuchen, den jungen Menschen vor dem Makel der Strafe zu bewahren und mit weniger einschneidenden Maßnahmen auszukommen. Namentlich die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe ist eine brauchbare Möglichkeit, um die zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe bestehende Lücke sinnvoll auszufüllen.

Erfahrungsgemäß ist Anstaltserziehung nur innerhalb eines Zeitraumes von etwa 4 Jahren erfolgversprechend. Diese Erkenntnis hat sich in Wissenschaft und Praxis überwiegend durchgesetzt. Freiheitsentziehungen, die sich auf einen längeren Zeitraum als 5 Jahre erstrecken, führen fast immer zu einem erzieherischen Mißerfolg. Es ist deshalb nicht angebracht, den für Jugendliche geltenden Strafrahmen von 10 Jahren beizubehalten. Nur für besonders schwere Fälle, bei denen der Täter selbst empfinden muß, daß eine fünfjährige Strafe keine ausreichende Sühne gestattet, dürfte der bisherige Strafrahmen nicht zu entbehren sein.

Zu § 13:

Die unbestimmte Verurteilung hat sich bewährt. Durch die Einschaltung des Richters in das Vollstreckungsverfahren sind auch die notwendigen Rechtsgarantien gegeben, die einen Mißbrauch der Einrichtung verhindern. Es entspricht der nahezu einmütigen Auffassung aller an der Jugendarbeit beteiligten Kreise, daß die unbestimmte Verurteilung als ein aus dem Jugendstrafrecht nicht mehr wegzudenkendes Erziehungsmittel beibehalten werden soll.

Der Entwurf hat sich deshalb darauf beschränkt, an der Vorschrift nur einige technische Verbesserungen vorzunehmen:

a) Der in der Zeit des Nationalsozialismus vielfach mißbrauchte Begriff der Volksgemeinschaft ist auszumerzen. Es reicht nicht aus, ihn nur durch einen anderen Ausdruck (etwa „Gemeinschaft") zu ersetzen. Die Neufassung legt vielmehr in einer konkreteren Form dar, daß der Jugendliche im Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel erzogen werden soll.

b) Nachdem das Mindestmaß der Jugendstrafe auf 6 Monate heraufgesetzt ist, erscheint es zweckmäßig, für die Strafe von unbestimmter Dauer das gleiche Mindestmaß vorzusehen.

c) Nach dem geltenden Recht ist der Richter verpflichtet, im Urteil das Mindestmaß der Jugendstrafe ausdrücklich festzusetzen. Diese Vorschrift hat sich für die Durchführung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer als psychologisch unzweckmäßig erwiesen. Der Jugendliche, der das Mindestmaß verbüßt hat, glaubt vielfach, daß er nunmehr einen Anspruch auf Entlassung habe und daß die Vollstreckungsbehörde böswillig verfahre, wenn sie ihm die Entlassung nicht gewähre. Diese Einstellung bewirkt häufig, daß er sich den weiteren Erziehungsbemühungen verschließt und in eine unfruchtbare Trotzhaltung gegenüber den Beamten des Strafvollzugs verfällt. Wenn in Zukunft die Festsetzung des Mindestmaßes im Urteil für den Regelfall unterbleibt, so wird sich das voraussichtlich auf die Bereitschaft des Jugendlichen, auch nach der Verbüßung des Mindestmaßes an seiner Erziehung mitzuarbeiten, günstig auswirken.

Zu §§ 13 a bis 13 l:

Die Einrichtung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung soll die gerichtliche Strafaussetzung auf Probe des JGG von 1923 (§§ 10 bis 15) ersetzen. Sie ist ihr im wesentlichen nachgebildet. Es sind jedoch folgende grundsätzliche Änderungen vorgenommen worden, die eine unrichtige Anwendung verhindern und die erzieherischen Wirkungen erhöhen sollen:

a) Die Zulässigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung wird auf Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr beschränkt.

   Das JGG von 1923 ließ die Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen in jeder Höhe zu, weil es davon ausging, daß auch Fälle denkbar seien, in denen zwar die Schwere der Tat oder die Notwendigkeit einer durchgreifenden Erziehung des Täters eine erhebliche Freiheitsstrafe

fordern könne, gleichwohl aber wegen ganz besonderer Umstände eine Strafaussetzung in Betracht zu ziehen sei. Diese Auffassung trifft nicht allgemein zu. Straftaten Jugendlicher, die eine höhere Strafe erfordern, setzen eine derart schwere Schuld des Täters oder das Vorhandensein schädlicher Neigungen in solchem Ausmaß voraus, daß eine Strafaussetzung nicht tragbar erscheint. Hier muß nachhaltige Erziehung im Strafvollzug eingreifen, die durch erzieherische Maßnahmen während einer Bewährungszeit nicht ausreichend ersetzt werden kann. Sollten sich in seltenen Ausnahmefällen Härten ergeben, so kann im Gnadenwege geholfen werden.

b) Als unerläßliche Voraussetzung für die Strafaussetzung zur Bewährung verlangt der Entwurf, daß nach der Persönlichkeit des Verurteilten und nach seinem Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer nach der Tat eingetretenen günstigen Veränderung seiner Lebensumstände die begründete Erwartung besteht, daß er künftig ein rechtschaffenes Leben führen werde. Durch diese Beschränkung auf aussichtsreiche Fälle soll verhindert werden, daß die Jugendgerichte von ihrem Ermessen, Strafaussetzung zu gewähren, in ungeeigneten Fällen Gebrauch machen. Es war ein entscheidender Mangel der Strafaussetzung des JGG von 1923, daß sie vielfach schematisch bei erstmaliger Straffälligkeit eines Jugendlichen gewährt wurde. Wenn sich der Richter nunmehr stets Rechenschaft darüber ablegen muß, ob die Strafaussetzung wirklich die Hoffnung begründet, daß der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird, so dürfte dadurch sein Augenmerk stärker auf den Erziehungszweck der Strafe gelenkt werden.

c) Wie schon im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, hat es die Praxis im Geltungsbereich des JGG von 1923 weitgehend versäumt, während der Probezeit nachhaltig erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken. Um diesem Übelstand zu steuern, wird es nicht mehr in das Ermessen des Richters gestellt, ob während der Probezeit Maßnahmen zur Erziehung und Beaufsichtigung des Verurteilten anzuordnen sind. Der Richter soll vielmehr dem Verurteilten stets besondere Pflichten auferlegen oder Weisungen erteilen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Durch diese Verlegung des Schwergewichts auf die Maßnahmen, die für die Dauer der Bewährungszeit zu treffen sind, wird erkennbar, daß der Entwurf in der Aussetzung zur Bewährung erzieherische Möglichkeiten sieht, die mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auszuschöpfen sind. Eine Strafaussetzung ohne einschneidende Eingriffe in die Lebensführung des Verurteilten ist erzieherisch wertlos. Sie wird ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie in ihrer Wirkung nicht wesentlich hinter der Strafe zurückbleibt.

Um die Bedeutung der Bewährungsauflagen gegenüber dem Jugendlichen besonders herauszustellen, schreibt § 13 e vor, daß ein Bewährungsplan aufgestellt wird, der dem Jugendlichen auszuhändigen und von ihm zu unterschreiben ist. Mit dem gleichzeitig geforderten Versprechen des Jugendlichen, daß er den Bewährungsauflagen nachkommen will, wird ein fruchtbarer Gedanke des angelsächsischen Rechts verwirklicht. Dieses geht von der Vorstellung aus, daß eine Probation in der Regel scheitern wird, wenn der Verurteilte selbst ihr nicht positiv gegenübersteht. Es verlangt deshalb schon als Voraussetzung für den Probation-Befehl, daß der Betroffene mit dieser Art der Behandlung seiner Verfehlungen einverstanden ist. § 13 e sieht eine so weitgehende Wirkung des Einverständnisses nicht vor, weil die Entscheidung eines Jugendlichen vielfach nicht das Ergebnis eines wohlüberlegten Abwägens, sondern nur ein Entschluß des Augenblicks ist, der Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten der Bewährungsaufsicht nicht ohne weiteres zuläßt. Um auch in derartigen Fällen die Anordnung und Durchführung der Bewährungsauflagen zu ermöglichen, bildet die Verweigerung des gesetzlich vorgeschriebenen Versprechens nur einen Widerrufsgrund. Der Richter ist nicht gehindert, von dem Widerruf abzusehen, wenn er glaubt, den Zweck der Bewährungsauflagen trotz des anfänglichen Widerstandes des Jugendlichen erreichen zu können.

d) Die Erfahrung lehrt außerdem, daß mit der bloßen Anordnung einschneidender Maßnahmen das Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung nicht erreichbar ist. Es ist vielmehr notwendig, daß der Jugendliche während der Bewährungszeit wirksam beaufsichtigt wird und daß ihm ein Helfer und Betreuer zur Seite steht. Als grundsätzliche Neuerung gegenüber dem geltenden Recht wird deshalb die Einführung des hauptamtlichen Bewährungshelfers vorgeschlagen. Nur wenn in Zukunft genügend geschulte Bewährungshelfer zur Verfügung stehen, wird es gelingen, die Bewährungsaufsicht so auszubauen, daß ein fühlbares Absinken der Jugendkriminalität erreicht werden kann. In den vorbereitenden Beratungen zu dem Entwurf hat sich herausgestellt, daß die Einführung des hauptamtlichen Bewährungshelfers von den an der Jugendarbeit beteiligten Kreisen überwiegend befürwortet wird. Namentlich über seine sachliche Stellung zum Richter und seine Aufgaben gegenüber dem Jugendlichen besteht Übereinstimmung.

Es ist davon abgesehen worden, in dem Entwurf auch die dienstrechtliche Stellung des Bewährungshelfers zu regeln. Es ist Sache der Länder, die damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen zu lösen. Es besteht die Möglichkeit, den hauptamtlichen Bewährungshelfer in den Bereich der Justiz- oder der Jugendbehörden einzubauen. Bei der von den Ländern zu treffenden Regelung wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß die Arbeit des Bewährungshelfers gleichzeitig Rechtspflege- und Fürsorgeaufgabe ist. Es dürfte deshalb nicht zu umgehen sein, beiden Behörden bei

der Auswahl und Anstellung eines Bewährungshelfers ein Mitspracherecht einzuräumen.

Da zur Zeit nur an wenigen Amtsgerichten hauptamtliche Bewährungshelfer zur Verfügung stehen, benötigen die Länder eine ausreichende Übergangszeit zur Auswahl, Schulung und Anstellung geeigneter Bewerber. Eine elastische Übergangsregelung ist auch deshalb erforderlich, weil untragbare finanzielle Belastungen der Länder vermieden werden müssen. Nach den insoweit zweifelsfreien Erfahrungen des Auslandes wird die Einführung der Bewährungsaufsicht — auf lange Sicht gesehen — zu einer fühlbaren Entlastung des Vollzugsetats führen. Wenn die Einstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern etwa in dem Umfange erfolgt, wie im Vollzugssektor Einsparungen eintreten, wird es möglich sein, abgesehen von verhältnismäßig geringfügigen Mehraufwendungen in einer Übergangszeit eine wesentliche Herabsetzung der Rechtspflegekosten zu erzielen. Die erforderliche Übergangsvorschrift ist nicht in das Jugendgerichtsgesetz selbst sondern in die Schlußbestimmungen des Änderungsgesetzes eingestellt worden. Sie sieht vor, daß der Richter bis zum 1. 1. 1956 von der Bestellung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers absehen kann, wenn ein solcher in seinem Bezirk nicht zur Verfügung steht oder wenn dieser durch Zuweisung einer zu großen Zahl von Verurteilten überlastet würde.

Zu §§ 13 m bis 13 r:

Neben der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung stellt der Entwurf auch die Möglichkeit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Verfügung. Vorbilder sind das angelsächsische, das schweizerische und das österreichische Recht.

Trotz Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten ist es dem Richter bisweilen nicht möglich zu erkennen, ob er einen verwahrlosten Jugendlichen mit kriminellen Neigungen oder nur einen Gestrauchelten vor sich hat. In diesen Fällen wird er häufig nicht entscheiden können, ob zur Erziehung des Jugendlichen Maßregeln und Zuchtmittel ausreichen oder ob eine Strafe erforderlich ist. Diese Schwierigkeit wird durch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe überbrückt. Der Richter hat damit die Möglichkeit, das Verhalten des Jugendlichen während der Bewährungszeit zu überwachen und sich über seine Persönlichkeit näher zu unterrichten. Bewährt sich der Jugendliche während der Bewährungszeit, so wird der Schuldspruch getilgt und von Strafe abgesehen; der Richter kann dann lediglich die zur Erziehung erforderlichen Maßregeln anordnen (§ 13 p Abs. 2). Zeigt sich jedoch, namentlich durch schlechte Führung des Jugendlichen, daß die im Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigung zurückzuführen ist, die Erziehung durch Strafe erfordern, so widerruft der Richter die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und erkennt durch Urteil auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen verhängt hätte. Es ist dabei zu beachten, daß die schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit nicht besonders bestraft werden kann. Sie ist bei der Strafbemessung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie eine erhöhte Erziehungsbedürftigkeit auf Grund der begangenen Straftat offenbart hat.

Zu § 14:

Die Änderung der Vorschrift ist durch die Einführung des selbständigen Schuldspruchs erforderlich.

Zu § 15:

Die Einheitsstrafe des Jugendgerichtsgesetzes fügt sich nur schwer in das geltende Strafensystem und das Strafverfahren ein. Da durch den vorgesehenen § 20 der Geltungsbereich des § 15 erheblich ausgeweitet wird, erscheint es angemessen, die Einheitsstrafe ausschließlich auf den Bereich des Jugendstrafrechts zu beschränken und sie insoweit zu beseitigen, als Strafen und Maßnahmen des allgemeinen Strafrechts verhängt werden. Im übrigen ist die Vorschrift ohne Änderung ihres Inhalts neu formuliert worden, um sie auch für die unreifen Heranwachsenden anwendbar zu machen.

Zu § 15 a:

Nach § 12 Abs. 1 gelten die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht. Im Hinblick auf § 1 StGB muß deshalb klargestellt werden, daß sich die Einordnung von Verfehlungen Jugendlicher in die verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Bisher war diese Bestimmung in den Richtlinien zu § 5 (Nummer 1) enthalten. Sie ist in den Entwurf aufgenommen worden, weil sie Rechtsnormencharakter hat.

Zu § 18:

Einem Wunsch des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages entsprechend wird die Möglichkeit der gleichzeitigen Anordnung von Fürsorgeerziehung und Jugendarrest beseitigt. Dadurch wird jedoch die Verhängung von Jugendarrest während einer bestehenden Fürsorgeerziehung nicht ausgeschlossen.

Um bei der Bewährungsaufsicht und der Schutzaufsicht unerwünschte Überschneidungen zu vermeiden, ist vorgesehen, daß eine bestehende Schutzaufsicht während der Dauer der Bewährungszeit ruht.

Zu § 19:

§ 19 des geltenden Gesetzes läßt die Verhängung von Jugendarrest zu, wenn der Jugendliche Weisungen oder Pflichten, die der Richter ihm erteilt oder auferlegt hat, schuldhaft nicht nachkommt. Nach den Richtlinien zu den bisherigen §§ 9 und 12 soll der Richter den Jugendlichen über die Bedeutung der Weisungen und Pflichten belehren. Um diese Pflicht zur Belehrung, die durch § 39 a des Entwurfs ausdrücklich bestätigt wird, wirksam zu machen und um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu verbessern, kann Jugendarrest in Zukunft nur noch verhängt werden, wenn der Jugendliche vorher ordnungsmäßig belehrt worden ist.

Es ist in der Praxis, namentlich bei der Geldauflage, oft recht schwierig, dem Jugendlichen im Falle der Nichterfüllung von Weisungen und Pflichten ein Verschulden nachzuweisen. Entschuldigungen für Geldmangel oder die anderweitige Verwendung vorhanden gewesenen Geldes sind in der Regel leicht zu finden. Sie zu entkräften, ist dagegen für den Richter vielfach nicht möglich. Im Interesse

der Erziehung der betroffenen Jugendlichen ist es nicht angebracht, diese Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß die Verhängung von Jugendarrest auch ohne Verschulden zugelassen wird. Es soll in Zukunft aber gestattet sein, andere Weisungen zu erteilen oder andere Pflichten aufzuerlegen, wenn der Nachweis des Verschuldens nicht gelingt. Dabei ist namentlich an Geldauflagen zu denken, die durch geeignete Arbeitsauflagen ersetzt werden. Der Richter ist nicht verpflichtet, bei der neuen Anordnung darauf zu achten, daß keine schwerere Belastung des Jugendlichen eintritt (vgl. § 63 Abs. 2).

Zu § 20:

Der bisherige § 20, der die Bestrafung Jugendlicher nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zuläßt, ist zu beseitigen. Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Rechtslehre enthält er eine Überspannung des Schutzgedankens, die insbesondere mit Rücksicht auf die teilweise Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nicht mehr berechtigt ist.

Die an seine Stelle getretene Vorschrift begründet die Möglichkeit, bei Verfehlungen Heranwachsender die materiellen Bestimmungen des Jugendstrafrechts anzuwenden. Vorausgesetzt wird, daß der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht, daß er eine Verfehlung begeht, die sich nach Art, Umständen oder Beweggründen als unverkennbare Jugendverfehlung darstellt, oder daß seine Verfehlung auf nachhaltig ungünstigen Umweltbedingungen beruht und erzieherische Einwirkungen Erfolg versprechen. Die Reaktion auf Verfehlungen geistig und charakterlich normal entwickelter Heranwachsender wird sich dagegen wie bisher nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts richten. Nur wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, für die bei kriegs- oder zeitbedingten Fehlentwicklungen junger Menschen kein zu strenger Maßstab anzulegen sein dürfte, ist es gerechtfertigt, die Heranwachsenden den Jugendlichen gleichzustellen.

Allerdings soll diese Gleichstellung keine vollständige sein. Der Heranwachsende hat im allgemeinen schon einen beachtlichen Grad sozialer Freiheit erlangt, dem eine entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeit gegenüberstehen muß. Der Entwurf hat deshalb in diesem Bereich für die Bemessung der Strafe zugelassen, daß Gesichtspunkte der Generalprävention berücksichtigt werden. Dem entspricht auch die Beibehaltung des bisher für Jugendliche geltenden weiten Strafrahmens. Außerdem ist die Anwendung des § 3 Abs. 1 ausgeschlossen.

Zu § 20 a:

Die Erfahrung lehrt, daß die Entwicklung eines Heranwachsenden noch nicht als so hoffnungslos angesehen werden kann, daß die Verhängung einer lebenslangen Zuchthausstrafe oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung in allen nach dem allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Fällen gerechtfertigt wäre. Den Angehörigen dieser Altersgruppe muß daher eine Chance für ihre spätere Resozialisierung gegeben werden. Um dieses Ziel zu erreichen, eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, an Stelle von lebenslangem Zuchthaus eine Zuchthausstrafe von 10 bis 15 Jahren und an Stelle einer zeitigen Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu verhängen. Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Verhängung von Ehrenstrafen kann der Richter in allen Fällen absehen.

Zu § 21:

Der Entwurf begründet für die Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden die Zuständigkeit des Jugendrichters als Einzelrichter, des Jugendschöffengerichts und der Jugendkammer. Letztere sind mit Berufsrichtern und Jugendschöffen besetzt.

In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage sind die Landesjustizverwaltungen berechtigt, Jugendrichter für mehrere Amtsgerichtsbezirke zu bestellen (Bezirksjugendrichter). Dies wird sich stets dann empfehlen, wenn der Anfall an Jugend- und Heranwachsendensachen in einem Amtsgerichtsbezirk nicht ausreicht, um eine Abteilung auszulasten. Allerdings sollte von dieser Möglichkeit nur sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter nicht ohne zwingenden Grund aufgegeben wird. Außerdem kann auch ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eingerichtet werden.

Zu § 22:

Die Vorschrift entspricht der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich die in den Richtlinien zum RJGG enthaltenen Bestimmungen unmittelbar in den Gesetzestext aufgenommen worden, weil sie Rechtsnormencharakter haben.

Zu § 22 a:

Die Wahl der Jugendschöffen soll nach dem Vorbild des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses durch den allgemeinen Schöffenwahlausschuß erfolgen. Im Gerichtsverfassungsgesetz ist inzwischen die Urliste der Gemeinden durch die Vorschlagsliste ersetzt worden. Dieser Tatsache trägt die Neufassung dadurch Rechnung, daß sie die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses der allgemeinen Vorschlagsliste gleichstellt.

Einer Anregung der Praxis, namentlich der Jugendwohlfahrtsbehörden, entsprechend sollen die Jugendgerichte in Zukunft möglichst mit einem männlichen und einem weiblichen Jugendschöffen besetzt sein. Es ist zu hoffen, daß dadurch eine Verbesserung der Rechtsprechung in Jugendsachen erreicht wird.

Zu § 24:

In der Vorschrift sind die Worte „und Jugendführung" gestrichen worden, weil der Gesetzgeber von 1943 dabei in erster Linie an die Jugendarbeit der Richter und Staatsanwälte in der Hitler-Jugend gedacht hat.

Zu § 25:

In der Vorschrift wird klargestellt, daß die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nicht ausschließlich von den Jugendämtern, sondern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe wahrgenommen werden. Um die besondere Bedeutung der Jugendgerichtshilfe zu unterstreichen, ist ihr Aufgabenbereich nunmehr in seiner ganzen Breite dargestellt. Ihre Heranziehung im Strafver-

fahren ist bei Verbrechen und Vergehen zwingend vorgeschrieben. Lediglich bei Übertretungen kann von ihrer Heranziehung abgesehen werden, wenn die Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

Zu § 26:

Die Vorschrift behandelt die sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters als Einzelrichter. Für Jugendliche und Heranwachsende ist eine unterschiedliche Abgrenzung erforderlich, da bei letzteren vielfach Strafen und Maßnahmen des allgemeinen Strafrechts in Betracht kommen. Es wurde bewußt davon abgesehen, auch solche Fälle dem Einzelrichter zuzuweisen, in denen Jugendstrafe zu erwarten ist. Jugendstrafe ist eine derart schwerwiegende Maßnahme, daß die Mitwirkung von Laienrichtern angeraten erscheint. Wenn sich allerdings entgegen der zunächst bestehenden Erwartung im Hauptverfahren herausstellt, daß auf Jugendstrafe zu erkennen ist, so ist der Jugendrichter nicht gehindert, den vollen Strafbann des Jugendschöffengerichts auszuschöpfen.

Zu § 26 a:

Dem Jugendschöffengericht wird sowohl für Jugendliche wie für Heranwachsende die nach den allgemeinen Vorschriften gegebene Zuständigkeit des Schöffengerichts und der Strafkammer zugewiesen.

Die Absätze 3 und 4 sehen von diesem Grundsatz eine Ausnahme vor, die auf folgenden Erwägungen beruht:

Erfahrungsgemäß haben die älteren Jugendlichen und die Heranwachsenden einen überaus großen Anteil an der Gesamtkriminalität. Besonders in der Nachkriegszeit haben sich vielfach junge Leute zu Banden zusammengeschlossen und zahlreiche schwere Verbrechen — Raubüberfälle, Einbruchdiebstähle und dgl. — begangen, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. Derartige, meist sehr umfangreiche Strafsachen können von dem Jugendschöffengericht, das nur mit einem Berufsrichter besetzt ist, nicht sachgemäß erledigt werden. Um in solchen Fällen die Möglichkeit einer Verhandlung vor dem höheren Gericht zu eröffnen, sieht der Entwurf die Befugnis des Schöffengerichts vor, die Sache wegen ihres großen Umfangs dem Landgericht zur Übernahme vorzulegen. Dieser im allgemeinen Strafverfahren ungewöhnliche Weg der Vorlage ist aus folgendem Grunde gewählt worden:

Die Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter soll nach Möglichkeit überall dort aufrecht erhalten bleiben, wo sich dies verantworten läßt. Es soll deshalb ausschließlich Aufgabe des Jugendschöffengerichts sein, darüber zu entscheiden, ob es eine zu seiner Zuständigkeit gehörende Sache bewältigen kann. Nur wenn der Vorsitzende des Schöffengerichts, der in der Regel zugleich Vormundschaftsrichter ist, glaubt, daß das Schöffengericht personell und materiell nicht in der Lage sein wird, um einen umfangreichen Fall zu bewältigen, kann er die Vorlage an die Jugendkammer anordnen (Da es sich um einen Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung handelt, ist er allein zur Entscheidung berufen). Dem Staatsanwalt dagegen und dem Angeklagten muß es verwehrt sein, durch entsprechende Anträge eine Verhandlung vor der Jugendkammer zu erzwingen. Dadurch würde die Gefahr begründet, daß der Gedanke der Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter in einer von dem Gesetz nicht beabsichtigten Weise durchlöchert wird. Der Jugendkammer als einem dem Schöffengericht übergeordneten Gericht muß allerdings die endgültige Entscheidung darüber, ob sie die Sache übernehmen will, vorbehalten bleiben. Das entspricht der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des Strafverfahrens, die es grundsätzlich verbietet, ein höheres Gericht an die Entscheidung eines niederen Gerichts zu binden, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen (vgl. z. B. §§ 209 und 270 StPO).

Zu § 26 b:

Die Zuständigkeit der Jugendkammer umfaßt alle Schwurgerichtssachen und diejenigen Fälle, die die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts übersteigen.

Im Interesse der Vollständigkeit sind in Abs. 2 auch die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung und die Zuständigkeit nach § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnt.

Zu § 27:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der zur Zeit geltenden Regelung. Wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet, ist der bisher vorgesehene Gerichtsstand des Aufenthaltsorts (§ 27 Abs. 1 Nr. 2) nicht begründet, da sonst die Möglichkeit bestände, den Betroffenen seinem gesetzlichen Richter zu entziehen. Vgl. im übrigen die Begründung zu § 81.

§ 27 Abs. 3 Satz 2 ist aus der 1. Änderung der Richtlinien zu § 27 (Nr. 5) — AV. des RJM vom 18. 12. 1944 (DJ 1945 S. 15) — entnommen.

Zu § 28:

Die Vorschrift ist an die derzeitigen Verhältnisse angepaßt worden. Wegen des Absatzes 3 vergleiche die Ausführungen zu § 47.

Zu §§ 30 und 31:

Die Änderung des § 30 Abs. 1 ergibt sich daraus, daß in § 9 der Kreis der besonderen Pflichten abschließend umschrieben ist. Die Arbeitsauflage ist deshalb nicht mehr als Pflicht im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Aus den §§ 30 Abs. 2 Satz 1 und 31 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „oder ein Disziplinarmittel" gestrichen worden. Dies war deshalb erforderlich, weil der Gesetzgeber von 1943 hier vornehmlich an disziplinarische Maßnahmen der Hitler-Jugend oder des RAD gedacht hat. Disziplinarmittel in dieser damals üblichen Form gibt es heute nicht mehr. Soweit in Schulen Disziplinarmittel angewendet werden, können sie zwanglos als erzieherische Maßnahmen im Sinne der Vorschrift angesehen werden.

Zu § 30 a:

Nach den Richtlinien vor § 31 (Nummer 3) soll die Anklageschrift dem Jugendlichen insoweit nicht mitgeteilt werden, als davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind. Diese Vorschrift ist bedenklich. Wird ein Jugendlicher angeklagt, so ist

er über den gegen ihn erhobenen Vorwurf klar zu unterrichten. Der Staatsanwalt wird sich lediglich bemühen müssen, durch die Abfassung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen Nachteile für die Erziehung zu vermeiden.

Zu § 32:

Die geltende Fassung des § 32 Abs. 1 ist mißverständlich. Es ist nicht hinreichend klargestellt, ob auch die Verkündung der Entscheidungen nichtöffentlich erfolgt. Die Praxis hat allerdings stets den Standpunkt vertreten, daß die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung auch die Verkündung der Entscheidungen umfasse. Um alle Zweifel zu beseitigen, ist der Entwurf wieder zu der Fassung des JGG von 1923 zurückgekehrt.

Absatz 3 sieht vor, daß bei Verfahren, in denen auch Heranwachsende und Erwachsene angeklagt sind (Verbindung), grundsätzlich öffentlich verhandelt wird. Ausnahmen im Interesse jugendlicher Angeklagter sind zulässig.

Zu § 32 a:

Die Notwendigkeit der Vorschrift ergibt sich aus dem Wesen des Jugendstrafverfahrens, das in erster Linie Erziehungsverfahren ist. Durch die Häufung von Eiden, die dem Verfahren ein besonders feierliches Gepräge geben, kann bei dem Jugendlichen der unerwünschte Eindruck entstehen, daß er Mittelpunkt eines allgemeinen Interesses sei.

Zu § 33 Abs. 2:

Wenn ein Jugendlicher in ein Strafverfahren verwickelt wird, erscheint es zweckmäßig, die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters in allen Fällen vorzusehen. Solche Verfahren sind so wichtig, daß auf eine Beteiligung des Erziehungsberechtigten in keinem Falle verzichtet werden darf. Im übrigen vgl. die Begründung zu § 41.

Zu § 34 Abs. 1 Satz 2:

Die Sollvorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens durch eine Mußvorschrift zu ersetzen.

Zu § 36 Abs. 2:

Durch eine übermäßige Anrechnung von Untersuchungshaft wird die Möglichkeit einer umfassenden Erziehung im Strafvollzug stark beeinträchtigt. Die Vorschrift übernimmt deshalb die Grundgedanken, die bisher in den Richtlinien zu § 36 (Nummer 1) enthalten waren.

Zu § 39 a:

Vgl. Begründung zu § 19.

Zu § 40:

Der geltende § 40 beschränkt die Anfechtbarkeit von Urteilen in einer Weise, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Der Entwurf ist deshalb sachlich zu der Regelung von 1923 zurückgekehrt.

Im Jugendstrafverfahren besteht ein besonders dringendes Bedürfnis, schnell zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen. Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt. Jede unnötige Verzögerung des Verfahrens verursacht eine Abschwächung der Strafwirkungen. In den vorbereitenden Beratungen des Entwurfs bestand deshalb Einmütigkeit darüber, daß ein Weg gefunden werden muß, durch den eine Abkürzung des zweistufigen Rechtsmittelzuges bei Urteilen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts erreicht wird. Dabei wurden die folgenden Möglichkeiten erwogen, aber als unzweckmäßig oder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar verworfen:

1. Ein Urteil der Jugendkammer als Berufungsgericht soll unanfechtbar sein.
2. Ein Urteil der Jugendkammer soll unanfechtbar sein, wenn in zwei Instanzen übereinstimmende Entscheidungen ergangen sind.
3. Die Revision gegen ein Berufungsurteil der Jugendkammer soll von einer ausdrücklichen Zulassung abhängig sein.

Als brauchbare Möglichkeit der Verkürzung des Rechtsmittelzuges bleibt deshalb nur die Regelung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) übrig. Danach kann Revision nicht einlegen, wer bereits eine zulässige Berufung eingelegt hatte.

Die Vorschriften über die Anfechtbarkeit von Entscheidungen, die eine Aussetzung der Jugendstrafe oder der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung betreffen, schließen sich im wesentlichen an das Jugendgerichtsgesetz von 1923 (§ 35 Abs. 2) an. Allerdings ist im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung eine Anfechtung auch zugelassen, wenn die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist, weil eine solche Maßnahme die Rechtsstellung des Betroffenen stark beeinträchtigt. Außerdem erscheint es zweckmäßig, gegen die für die Dauer der Bewährungszeit erlassenen Anordnungen einen Rechtsbehelf zu gewähren, soweit deren Gesetzmäßigkeit beanstandet wird.

Zu § 40 a:

Das Jugendstrafrecht sieht die Einheitsstrafe vor. Das führt bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen im Rechtsmittelverfahren zu der mißlichen Lage, daß ein Urteil auch dann in seinem ganzen Umfang angefochten werden muß, wenn die Entscheidung nur hinsichtlich einzelner Straftaten beanstandet wird. Es würde dem Erziehungszweck der Jugendstrafe widersprechen, wenn in solchen Fällen zur Vollstreckung die Rechtskraft der Rechtsmittelentscheidung abgewartet werden müßte. Die Vorschrift übernimmt deshalb den Gedanken, der in den Richtlinien zu § 40 (Nummer 7) zum Ausdruck kommt, versucht ihn aber in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen besser entsprechenden Weise auszugestalten.

Zu § 41:

Die Vorschrift behandelt die Rechtsstellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. In der geltenden Fassung des Jugendgerichtsgesetzes wird von dem Erziehungspflichtigen gesprochen. Der Ausdruck ist geändert worden, um die Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Gesetzen herzustellen.

Außerdem enthält der geltende § 41 Abs. 4 einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das Erziehungsrecht

der Mutter darf dem Vater gegenüber nicht mehr beschränkt werden. Die neu eingefügten Absätze 5 und 6 schreiben deshalb die Gleichbehandlung aller Erziehungsberechtigter vor und übernehmen außerdem die Begriffsbestimmungen des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters aus den Richtlinien nach § 82 (Nummer 2). Der bisherige § 33 Abs. 2 Satz 1 (2. Halbsatz) wird überflüssig.

Zu § 42:

Vgl. Begründung zu § 47.

Zu § 44:

Die Vorschrift ist den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt worden. Die durch sie begründete Mitteilungspflicht wird in Übertretungsfällen von § 25 Abs. 3 nicht berührt.

Zu § 45:

Die Unanfechtbarkeit von vorläufigen Anordnungen während des Strafverfahrens ist zu beseitigen. Es handelt sich teilweise um derart schwerwiegende Eingriffe in die Rechtsstellung des Betroffenen, daß es nicht verantwortet werden kann, sie jeder Nachprüfung zu entziehen. Durch die Zulassung der einfachen Beschwerde wird das Verfahren nicht gehemmt, da ihr keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ist es notwendig, die Möglichkeit der vorläufigen Fürsorgeerziehung auszuschließen. Die gemäß § 45 in Fürsorgeerziehungsheime eingewiesenen Jugendlichen erschweren die Erziehungsarbeit, weil gleichzeitig Sicherungsmaßnahmen notwendig sind.

Zu § 46:

Wird ein Jugendlicher in Untersuchungshaft genommen, so muß dafür Sorge getragen werden, daß die Haft durch Ausnutzung aller Beschleunigungsmöglichkeiten abgekürzt wird. Zeitlich zu lang ausgedehnte Untersuchungshaft hat erfahrungsgemäß auf die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen höchst abträgliche Folgen. Die Untersuchungshaftanstalten sind meist nicht so eingerichtet, daß an den Häftlingen fruchtbare Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Der häufige Wechsel der Belegung würde eine solche auch sehr erschweren.

Um in allen Fällen der Untersuchungshaft gegen Jugendliche die größtmögliche Beschleunigung sicherzustellen, schreibt § 46 in den Absätzen 3 bis 5 ein Verfahren vor, durch das die Dauer der Untersuchungshaft bis zur Anklageerhebung fest begrenzt wird und auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur einmal verlängert werden kann. Hierdurch wird auf die Strafverfolgungsbehörden der im erzieherischen Interesse unumgängliche Zwang ausgeübt, Haftsachen gegen Jugendliche mit besonderer Vordringlichkeit zu erledigen.

Zu § 47:

Die Vorschrift ist dem § 81 der Strafprozeßordnung nachgebildet. Sie gibt dem Jugendlichen die gleichen Rechtsgarantien, die im allgemeinen Verfahren der Erwachsene hat. Diese Gleichstellung ist geboten, um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu wahren. Da nunmehr auch ein Verteidiger im Verfahren mitwirken muß, sind die Fälle der notwendigen Verteidigung in § 42 entsprechend erweitert.

Die Vorbereitung eines Gutachtens über die Reife einer Person erfaßt diese in ihrer Ganzheit. Mit den damit zusammenhängenden Fragen befaßt sich schon seit vielen Jahrzehnten die Wissenschaft der Kriminalbiologie. Da eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt in der Regel nicht über Personal verfügt, das auf diesem Gebiet ausgebildet ist, können nur zur kriminalbiologischen Untersuchung geeignete Anstalten für die Beobachtung von jungen Beschuldigten in Betracht kommen. Entsprechend war auch in § 28 Abs. 3 die Einzeluntersuchung von Jugendlichen kriminalbiologisch vorgebildeten Spezialisten zu übertragen.

Zu §§ 48 und 50:

Der sachliche Inhalt des § 48 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 (2. Halbsatz) ist der ersten Änderung der Richtlinien zu § 48 Nr. 3, § 31 und § 33 Nr. 2 entnommen.

Zu § 52:

Der bisherige § 52 ist infolge der Einführung der gerichtlichen Strafverfügung dem allgemeinen Strafverfahren anzupassen.

Die vorgesehene jugendgerichtliche Verfügung ist wie die gerichtliche Strafverfügung des § 413 StPO ausgestaltet. Sie läßt jedoch gegen Jugendliche nur eine Geld- oder eine Arbeitsauflage, die Einziehung, die Verwarnung oder die Auflage, an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen, zu.

Ohne ein vereinfachtes schriftliches Verfahren bei leichten Verfehlungen ist nicht auszukommen. Der Verzicht auf die Bezeichnung „Strafverfügung" ergibt sich aus dem Wesen dieses Verfahrens, das die Bestrafung eines Jugendlichen nicht gestattet. Auch erscheint es nicht angebracht, die Verhängung von Jugendarrest zuzulassen, da es sich hierbei um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, der zweckmäßig dem ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt. Nur wenn der Jugendliche die angeordnete Auflage schuldhaft nicht erfüllt, ist die Ahndung durch Jugendarrest im vereinfachten Verfahren unbedenklich.

Zu § 54:

Die Unanfechtbarkeit von Entscheidungen, durch die Jugendarrest verhängt wird, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Der Entwurf hat deshalb in § 54 Abs. 2 die sofortige Beschwerde zugelassen und deren aufschiebende Wirkung angeordnet.

Zu § 55 a:

Die Vorschrift regelt das Strafverfahren gegen Heranwachsende abschließend.

Bei der Ausgestaltung der Vorschrift wurden folgende Grundsätze beachtet:

a) Das Verfahren gegen Heranwachsende soll in allen Fällen gleichartig sein. Der Richter ist nicht befugt, aus dem allgemeinen Strafverfahren in das Jugendstrafverfahren überzugehen, wenn er glaubt, daß Strafen oder Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes zur Anwendung kommen. Die Möglichkeit des dauernden Wechsels von einer Verfahrensart

in die andere würde zu einer Unsicherheit führen, die möglicherweise unerträglich ist.

b) Da der Entwurf davon ausgeht, daß auf geistig und charakterlich normal entwickelte Heranwachsende das allgemeine Strafrecht Anwendung findet, erscheint es folgerichtig, auch im Verfahren weitgehend die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden.

Die Vorschrift ist deshalb wie folgt aufgebaut worden:

Abs. 1 regelt das Verfahren bis zum Urteil. Grundsätzlich gelten die Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts. Aus dem Jugendstrafverfahren sind lediglich anwendbar die Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit (§§ 26 bis 27), den Umfang der Ermittlungen (§ 28), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 33 Abs. 2, § 41), das Erklärungsrecht der Jugendgerichtshilfe (§ 35), den Verteidiger (§ 42), den Beistand (§ 43), die Mitteilungen (§ 44) und die Unterbringung zur Beobachtung (§ 47). Außerdem kann die Öffentlichkeit im Interesse der Erziehung des heranwachsenden Angeklagten ausgeschlossen werden.

Abs. 2 bringt Besonderheiten für den Fall, daß der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften (§ 20) anwendet.

Zu § 56:

Zur Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens sind der Staatsanwalt und der Vorsitzende der Jugendkammer als Vollstreckungsleiter auszuschalten.

Zu § 57:

Die Vorschrift schließt sich im wesentlichen an die geltende Regelung an. Um die Vollstreckung jedoch möglichst bei dem Jugendrichter zu konzentrieren, der in erster Instanz allein oder im Rahmen des Jugendschöffengerichts entschieden hat, wird ihm auch die Vollstreckung der Rechtsmittelentscheidungen übertragen.

Die für die Vollstreckung von Jugendarrest vorgesehene Änderung (Absatz 3) stellt gegenüber dem geltenden Recht eine Vereinfachung dar.

Zu §§ 58 und 59:

Die Vorschriften behandeln die Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung. Sie bauen auf der bisherigen Rechtslage auf. Sie mußten jedoch im Hinblick auf die §§ 13 a folgende erheblich geändert werden. Um auch für das Rechtsmittelverfahren eine Gleichstellung mit der gerichtlichen Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zu erreichen, entscheidet der Vollstreckungsleiter im Rahmen der §§ 58 und 59 in seiner Eigenschaft als Richter (§ 58 Abs. 5). Da der Vollstreckungsleiter als solcher sonst weisungsgebundener Verwaltungsbeamter ist, ist diese ausdrückliche Vorschrift geboten.

Zu § 60:

Die Möglichkeit der Überweisung Jugendlicher in ein Jugendschutzlager ist als eine typisch nationalsozialistische Einrichtung zu beseitigen.

Zu § 61:

Die Absätze 2 und 3 der Vorschrift sehen Ahndungsbefugnisse des Vollstreckungsleiters vor, die dem Richter vorbehalten bleiben müssen. Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters wurden deshalb insoweit auch zu richterlichen Entscheidungen ausgestaltet (Absatz 4).

Zu § 63:

Die Befugnis des Vormundschaftsrichters, Weisungen zu ändern, die der Richter erteilt hat, darf sich nicht auf Fälle der Bewährungsaufsicht erstrecken, da in diesem Bereich der Richter die Aufsicht mit Hilfe eines ihm verantwortlichen Bewährungshelfers führt. Dieses Ziel wird durch die Ergänzung des Absatz 1 erreicht.

Die Befugnis des Vollstreckungsleiters, Pflichten zu ändern, die der Richter auferlegt hat, darf sich nur so auswirken, daß eine schwerere Belastung des Jugendlichen vermieden wird. Anderenfalls könnte auf diesem Wege die Autorität des Richterspruchs ausgehöhlt werden.

Zu § 64:

Die Vorschrift behandelt das Ziel und die Grundlagen des Strafvollzugs. Gegenüber der geltenden Fassung ist auch die Seelsorge als Erziehungsmittel im Strafvollzug ausdrücklich erwähnt. Im übrigen ist zwingend vorgeschrieben, die berufliche Tüchtigkeit des Verurteilten zu fördern.

Durch Absatz 3 wird das in einigen Ländern eingeführte offene Lager zum Vollzug von Jugendstrafen gesetzlich anerkannt. Die Ermächtigung, den Vollzug fortschreitend aufzulockern, entspricht der Praxis, die heute schon allgemein gehandhabt wird.

Zu § 65:

Entsprechend der in § 11 Abs. 2 vorgenommenen Änderung ist auch hier der Begriff des Jugendgefängnisses beseitigt worden.

Absatz 2 gestattet, die Jugendstrafe wie Gefängnisstrafe zu vollziehen, wenn der Verurteilte das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet. Der Entwurf weicht hier von dem geltenden Recht ab, weil es nicht angemessen erscheint, Jugendliche, die im Zeitpunkt des Vollzugs noch nicht 18 Jahre alt sind, aus dem Jugendstrafvollzug auszuscheiden. Dagegen gehören Verurteilte, die zur Zeit des Vollzugs älter als 24 Jahre sind, grundsätzlich nicht mehr in den Jugendstrafvollzug.

Absatz 3 der geltenden Fassung ist aus systematischen Gründen hier gestrichen und in den Abschnitt über die Behandlung der Heranwachsenden im Vollzug eingestellt worden (§ 68 c).

Zu § 66 Abs. 3 bis 5:

Der Entwurf behält die Absätze 3 und 4 der geltenden Fassung bei. Dies erscheint notwendig, weil der Jugendarrest seinen Charakter als wirkungsvolles Mittel zur nachhaltigen Aufrüttelung des Jugendlichen nicht verlieren darf. Um eine Gefährdung der Erziehung oder der Gesundheit zu vermeiden, kann der Vollzugsleiter jedoch von der Verschärfung durch vereinfachte Kost und hartes Lager absehen.

Zu § 67 Abs. 1:

Die Überwachung von Weisungen, die im Rahmen der Bewährungsaufsicht erteilt werden, steht dem Bewährungshelfer zu. Insoweit ist die Jugendgerichtshilfe auszuschließen.

Zu § 68:

Die zur Zeit in Bearbeitung befindliche Untersuchungshaftvollzugsordnung sieht vor, daß die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen möglichst in besonderen Anstalten vollzogen wird. Dieser Gedanke muß auch im Gesetz seinen Niederschlag finden. In Abweichung von dem geltenden Recht soll deshalb der Vollzug von Untersuchungshaft an Jugendlichen in erster Linie in einer besonderen Anstalt erfolgen.

Zu § 68 a:

Die Einheitlichkeit des Vollzugs an Jugendlichen im ganzen Bundesgebiet ist ein dringendes Anliegen, das nur durch eine Ermächtigung für die Bundesregierung verwirklicht werden kann. Wenn es gelingt, die gesetzgebenden Körperschaften von der Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung zu überzeugen, wird die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Vollzugs an Jugendlichen gewährleistet sein. Die Bundesregierung kann dann durch Rechtsverordnung eine Jugendstrafvollzugsordnung, eine Jugendarrestvollzugsordnung und eine Untersuchungshaftvollzugsordnung für Jugendliche und Heranwachsende erlassen.

Zu § 68 b:

Die Vorschrift des Abs. 1 ist wegen § 1 Abs. 2 erforderlich.

In Übereinstimmung mit der geplanten Untersuchungshaftvollzugsordnung sollen die Heranwachsenden, solange sie noch nicht 21 Jahre alt sind, dem für Jugendliche geltenden Haftvollzug unterworfen werden, unabhängig davon, ob später Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird.

Zu § 68 c:

Vgl. die Begründung zu § 65.

Zu § 69 Abs. 1:

Die Änderung der Vorschrift ist durch die Einführung des selbständigen Schuldspruchs erforderlich. Es ist zweckmäßig, über den Schuldspruch einen Vermerk in das Strafregister aufzunehmen, ihn aber der beschränkten Auskunft zu unterwerfen (vgl. § 70 a Abs. 1).

Zu § 70:

Die Änderung des § 70 ergibt sich aus der Erhöhung des Mindestmaßes der Jugendstrafe auf 6 Monate und aus der Einfügung des § 70 a.

Zu § 70 a:

Der Erfolg der Bewährungsaufsicht hängt in erheblichem Umfang auch davon ab, ob dem Verurteilten die nachteilige Wirkung einer Strafregistereintragung erspart werden kann. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß bei kurzfristigen Jugendstrafen während der Bewährungsaufsicht nur beschränkt Auskunft erteilt werden und im Falle des Erfolges der Bewährungsaufsicht die Wirkung der Beseitigung des Strafmakels eintreten soll. Vgl. dazu die §§ 74 und 75.

Zu § 70 b:

Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 erforderlich.

Zu §§ 71 bis 75:

Der Entwurf hat das Rehabilitationsverfahren beibehalten, obwohl ihm in der Praxis keine besondere Bedeutung zukommt. Es ist nicht Aufgabe der vorläufigen Neuordnung des Jugendstrafrechts, schon jetzt neue und verbesserte Wege in Erwägung zu ziehen.

Sachlich unterscheidet sich der Entwurf von dem geltenden Recht in folgenden Einzelheiten:

a) Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Jugendrichters wird beseitigt. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wird die sofortige Beschwerde an die Jugendkammer zugelassen.

b) Die Polizei hat nach Erlaß des Rehabilitationsbeschlusses kein Recht mehr, Auskunft über die Vorstrafe des Verurteilten zu verlangen. Es ist ausreichend und zur Verhinderung von Mißbräuchen auch geboten, dieses Recht dem Richter und dem Staatsanwalt vorzubehalten.

c) Der Beschluß über die Beseitigung des Strafmakels wird nur in das Strafregister eingetragen. In den polizeilichen Listen dagegen wird die Strafe gelöscht. Dadurch soll sichergestellt werden, daß unzulässige Auskünfte von Polizeibeamten, denen vielfach die erforderliche Rechtskenntnis fehlt, unterbleiben.

d) Die Voraussetzungen des Widerrufs, die im geltenden Recht sehr unzulänglich durch eine Generalklausel umschrieben sind, werden auf Fälle der erneuten Verurteilung beschränkt.

Zu § 76:

Durch das Jugendgerichtsgesetz soll die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs, der Oberlandesgerichte und der Strafkammern nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt werden, da den Jugendgerichten in einschlägigen Strafsachen die erforderliche Sachkunde fehlt. Bei politischen Sachen von geringer Bedeutung, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, ist jedoch eine Verweisung an das Jugendgericht zulässig.

Zu § 77:

Die Neufassung der Vorschrift stellt klar, daß eine Verbindung von Jugend- und Erwachsenenstrafsachen grundsätzlich zulässig, in der Regel aber unerwünscht ist. Die Anklage ist vor dem Gericht zu erheben, das für die Strafsachen zuständig ist, bei denen das Schwergewicht liegt.

Zu § 78:

Da nunmehr auch die Verfehlungen Heranwachsender zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören sollen, erscheint es zweckmäßig, die Altersgrenze des § 78 auf 21 Jahre heraufzusetzen.

Zu § 81:

Der Inhalt des bisherigen § 81 ist aus systematischen Gründen in § 27 eingearbeitet worden.

Zu § 82:

Aus dem geltenden § 82 sind die durch Zeitablauf überflüssig gewordenen Bestimmungen gestrichen worden. An ihre Stelle ist für die Jugendgefängnisstrafe in ihrem Verhältnis zur Jugendstrafe eine Übergangsregelung getreten.

Artikel 2:

Zu Nummern 1 und 2:

1) § 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Vereinheitlichungsgesetzes ist entbehrlich. Es ergibt sich bereits aus der Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, daß seine Vorschriften in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende den allgemeinen Bestimmungen vorgehen und daß diese nur insoweit anzuwenden sind, als im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Da § 26 in dem Abschnitt über Amtsgerichte steht, begründet er nur den berechtigten Zweifel, ob etwa für die Strafkammer und das Schwurgericht andere Grundsätze gelten sollen.

2) An Stelle des § 26 und als § 74 b werden Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen eingefügt. Die Jugendgerichte verfügen in der Regel über große Erfahrungen in der Behandlung kindlicher und jugendlicher Zeugen und der Beurteilung ihrer Aussagen. Es ist deshalb im Interesse einer besseren Rechtsfindung zweckmäßig, Jugendschutzsachen, an denen Kinder oder Jugendliche als Zeugen beteiligt sind oder bei denen sich aus sonstigen Gründen die Verhandlung vor einem jugendkundigen Gericht empfiehlt, den Jugendgerichten im Wege der gesetzlichen Geschäftsverteilung zuzuweisen. Sprechen dagegen keine besonderen Gründe für eine Verhandlung vor dem Jugendgericht, so sollen Jugendschutzsachen wie bisher von den Erwachsenengerichten erledigt werden. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil eine Überlastung der Jugendgerichte mit sachfremden Aufgaben vermieden werden muß.

Es ist davon abgesehen worden, für die Jugendkammer eine erweiterte Zuständigkeit bei Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen an und vor Kindern oder Jugendlichen zu begründen. Es mag zutreffen, daß es vielfach unerwünscht ist, kindliche oder jugendliche Zeugen bei Sittlichkeitsdelikten mehrfach zu vernehmen. Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht so schwerwiegend, daß er den Verzicht auf eine Tatsacheninstanz rechtfertigt, zumal in allen diesen Fällen die Revision an den Bundesgerichtshof gehen würde. Eine Zusammenfassung zahlreicher Jugendschutzsachen bei dem höchsten Strafgericht ist zur Wahrung der Rechtseinheit nicht geboten.

Artikel 3:

In Artikel 3 sind die erforderlichen Übergangs- und Schlußvorschriften zusammengestellt.

Artikel 4:

Artikel 4 enthält die übliche Berlinklausel.

Artikel 5:

Da der Entwurf umfangreiche Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes vorsieht, wird zweckmäßig der Wortlaut des Gesetzes durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften neu bekannt gemacht.



Änderungsvorschläge

des Bundesrates zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes

1. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 sind die Worte „Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind" zu ersetzen durch die Worte „Verfehlungen, die mit Geldbuße bedroht sind".

Begründung:

Nach dem neueren Sprachgebrauch wird die Bezeichnung „Ordnungswidrigkeit" nur dann verwendet, wenn eine Geldbuße angedroht ist. Die Fassung des Entwurfs könnte den Eindruck einer Tautologie erwecken.

2. Zu § 2 Abs. 3

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen, oder wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt eine Ahndung entbehrlich macht."

Begründung:

Abs. 3 soll sich zwar nur auf den Fall beziehen, daß von Strafe und Zuchtmitteln im Urteil abgesehen wird, doch können sich durch den besonderen Hinweis auf den Richter Auslegungsschwierigkeiten zu § 30 des Entwurfs ergeben, wo auch der Jugendstaatsanwalt von Maßnahmen absehen kann.

3. Zu § 4 Nr. 1

In § 4 Nr. 1 sind nach dem Wort „Weisungen" die Worte „und die Auferlegung besonderer Pflichten" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der §§ 5 und 9 (vgl. Nr. 4 und 7).

4. Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Weisungen und besondere Pflichten

(1) — Satz 1 und 2 wie in der Regierungsvorlage, dann anschließend ohne Absatz — „Er kann dem Jugendlichen als besondere Pflichten auferlegen, den Schaden wieder gutzumachen, sich zu entschuldigen oder einer Arbeitsauflage nachzukommen." Satz 3 der Regierungsvorlage wird unverändert Satz 4.

Begründung:

Die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 können zusammengefaßt werden, weil die besonderen Pflichten des § 9, soweit sie die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung betreffen, sich in ihrem materiellen Gehalt nicht von den Weisungen des § 5 unterscheiden.

Außerdem erscheint es angebracht, wie in § 30 Abs. 1 Satz 2 unter die besonderen Pflichten die Arbeitsauflage aufzunehmen.

5. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter erteilt die Weisungen oder legt besondere Pflichten auf, nachdem er die Jugendgerichtshilfe gehört hat."

Begründung:

Die Weisungen des § 5 Abs. 1 sind richterliche Entscheidungen, bei denen es mit Art. 97 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist, wenn sie von der Entschließung einer nicht richterlichen Behörde

abhängig gemacht werden. Selbstverständlich ist die Jugendgerichtshilfe zu hören.

6. **Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2**

Nr. 2 des § 7 Abs. 2 „die Auferlegung besonderer Pflichten" wird ersetzt durch die Worte „die Geldauflage".

Begründung:

wie zu Nr. 3.

7. **Zu § 9**

a) Abs. 1 des § 9 wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und beginnt mit den Worten:

„(2) Der Richter kann eine Geldauflage anordnen, . . ."

c) Abs. 3 des § 9 wird Abs. 2.

Begründung:

wie zu Nr. 4.

8. **Zu § 11 Abs. 2**

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Größe der Schuld Strafe erforderlich ist."

Begründung:

a) Die Umstellung der Formulierung in der Weise, daß die Erziehungsstrafe an den Anfang und die Schuldstrafe an den Schluß gerückt wird, entspricht dem Wesen des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht.

b) Statt „Maßregeln" ist „Erziehungsmaßregeln" gesetzt worden, weil das der Bezeichnung im Zweiten Abschnitt des Ersten Teils und im § 4 entspricht und Erziehungsmaßregeln gemeint sind. Die Bezeichnung „Maßregeln" könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

c) das Wort „allein" ist überflüssig.

9. **Zu § 12 Abs. 2**

§ 12 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß eine nachhaltige erzieherische Einwirkung möglich ist."

Begründung:

Die Fassung des Entwurfs führt zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten in solchen Fällen, in denen eine nachhaltige erzieherische Wirkung nicht zu erwarten ist.

10. **§ 13 Abs. 1**

In § 13 Abs. 1 sind die Worte „mindestens 6 Monate" und „jedoch" zu streichen.

Begründung:

Die Streichungen sind im Hinblick auf § 12 Abs. 1 geboten, da die Mindeststrafe allgemein festgelegt ist.

11. **§ 13 b Satz 1**

§ 13 b Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird."

Begründung:

Die erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit hat bei der Prognose besondere Bedeutung; das sollte in der Fassung zum Ausdruck kommen.

12. **Zu § 13 d Abs. 1 Satz 2**

§ 13 d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Weisungen erteilen und besondere Pflichten auferlegen (§ 5), er kann auch eine Geldauflage anordnen (§ 9). Diese Anordnungen können auch nachträglich getroffen, geändert oder wieder aufgehoben werden."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag ergibt sich aus den Änderungen der §§ 5 und 9.

13. **Zu § 13 e Abs. 1 Satz 1**

In § 13 e Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Rechtskräftige Entscheidungen über die

Bewährungsauflagen" zu ersetzen durch die Worte „Rechtskräftig angeordnete Bewährungsauflagen".

Begründung:

Sprachliche Änderung.

14. **Zu § 13 f**

a) Die Überschrift zu § 13 f lautet:

„Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe".

Begründung:

Es sollte in der Überschrift zum Ausdruck kommen, daß die Bewährungsaufsicht besonders auch in einer Bewährungshilfe besteht.

b) In § 13 f Abs. 2 sind die Worte „sein Einsatz" zu ersetzen durch die Worte „seine Bestellung".

Begründung:

Sprachliche Änderung.

15. **Zu § 13 g**

§ 13 g erhält folgende Fassung:

„§ 13 g

Der Bewährungshelfer führt die Bewährungsaufsicht nach den Anweisungen des Richters durch. Er berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Zuwiderhandlungen des Jugendlichen gegen richterliche Auflagen teilt er unverzüglich dem Richter mit."

Begründung:

Das Wort „Anzeigen" sollte wegen der Mißdeutung, der dieser Begriff ausgesetzt sein könnte (Denunzierung), vermieden werden; im übrigen sprachliche Vereinfachungen.

16. Die Überschrift des Fünften Abschnittes des Ersten Teils lautet:

„Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe und des Jugendarrestes zur Bewährung"

Begründung:

vgl. Nr. 17.

17. **Zu § 13 m bis s**

a) § 13 m erhält folgende Fassung:

„**§ 13 m**

Gerichtliche Aussetzung des Jugendarrestes zur Bewährung

Der Richter kann auch die Vollstreckung eines Jugendarrestes zur Bewährung aussetzen. Die §§ 13 a bis 13 l gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Bewährungszeit mindestens ein Jahr beträgt."

b) Die §§ 13 m bis 13 r werden §§ 13 n bis 13 s.

Begründung:

Es ist angezeigt, auch die Möglichkeit vorzusehen, die Vollstreckung eines Jugendarrestes zur Bewährung auszusetzen.

18. **Zu § 13 n** (bisher 13 m)

In § 13 n ist das Wort „Verfehlung" zu ersetzen durch das Wort „Straftat".

Begründung:

§ 1 Abs. 1 geht mit Recht von einer Verfehlung aus, die in einem objektiv rechtswidrigen Verstoß gegen eine mit Straf- oder Geldbuße-Sanktion ausgestatteten Norm besteht. In § 13 n (bisher 13 m) muß es jedoch statt „Verfehlung" heißen „Straftat". Gleiches gilt auch für andere Vorschriften des Entwurfs, zum Beispiel für die §§ 15 a und 40 a Abs. 1.

19. **Zu § 13 n** (bisher 13 m)

§ 13 n (bisher 13 m) erhält am Anfang folgende Fassung:

„Kann nach Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten . . ."

Begründung:

Sprachliche Vereinfachung.

20. **Zu §§ 14 und 15**

Die Vorschriften über die Einheitsstrafe in der jetzigen Form können bei Verurteilungen zu Strafen von unbestimmter Dauer dann zu untragbaren Ergebnissen führen, wenn nach einer solchen Verurteilung begangene Taten eine neue Strafe zur Folge haben, die in die Einheitsstrafe einzubeziehen ist. Gerade Frühkrimi-

nelle, die später in das Gewohnheitsverbrechertum abgleiten, erzielen lediglich Vergünstigungen, die kriminal-politisch schwere Bedenken auslösen. Unter anderem werden sie von den schwerwiegenden Folgen der Rückfallsvoraussetzungen bewahrt, da sie auch bei mehrfachem Rückfall infolge der Bildung der Einheitsstrafe im Ergebnis immer nur eine Strafe erhalten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, §§ 14, 15 dahin zu ändern, daß Straftaten, die nach einer früheren Verurteilung zu Strafen von unbestimmter Dauer begangen werden, in der Regel für die Bildung einer Einheitsstrafe ausscheiden.

21. **Zu § 19**

In § 19 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Abs. 1 gilt für die Geldauflage entsprechend."

Begründung:

Die Ergänzung ergibt sich aus der Änderung der §§ 5 und 9.

22. **Zu § 20 Abs. 1 Nr. 1**

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 sind nach den Worten „des Täters" die Worte einzufügen „bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen".

Begründung:

siehe Nr. 23.

23. **Zu § 20 Abs. 1 Nr. 3**

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung würde in nicht unerheblichem Umfang mit dem Grundsatz des Jugendstrafrechts gebrochen werden, daß auf die Täterpersönlichkeit in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung abzustellen ist. Die Berücksichtigung der Umweltbedingungen in angemessenem Umfang ist durch die Ergänzung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 (siehe oben Nr. 22) gewährleistet.

24. **Zu § 26 a Abs. 2**

a) § 26 a Abs. 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 von § 26 a wird Abs. 2.

Begründung:

vgl. zu Nr. 26.

25. **Zu § 26 a Abs. 3 (neu) und 4 (neu).**

In § 26 a wird neu angefügt:

„(3) Vor Erlaß des Übernahmebeschlusses fordert der Vorsitzende der Jugendkammer den Angeschuldigten auf, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung oder eine Voruntersuchung (§ 178 der Strafprozeßordnung) beantragen will.

(4) Der Beschluß, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Übernahmebeschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen."

Begründung:

Zur Sicherung der Rechte des Angeschuldigten erscheint es erforderlich, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, vor Erlaß des Übernahmebeschlusses, der die Wirkung eines Eröffnungsbeschlusses haben soll, außer einzelnen Beweiserhebungen auch die Voruntersuchung zu beantragen, zumal der Angeschuldigte durch die Übernahme eine Tatsacheninstanz verliert.

26. **Zu § 26 b**

a) Nach § 26 a wird ein neuer § 26 b eingefügt.

„§ 26 b

Strafgewalt des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts

(1) Der Jugendrichter darf nicht auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr oder von unbestimmter Dauer erkennen.

(2) Wegen der Straftat eines Heranwachsenden dürfen der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als auf zwei Jahre Zuchthaus und nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen."

b) Der bisherige § 26 b wird § 26 c.

Begründung:

Die Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit von der Straferwartung läßt die Frage offen, wie weit die Strafgewalt des

Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts geht. Wegen der Auslegung, die die §§ 24, 25 GVG in derselben Frage durch die Rechtsprechung erfahren haben, erscheint im Jugendgerichtsgesetz eine Klärung geboten.

27. Zu § 30 Abs. 1 Satz 2

§ 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung, eine Teilnahme am Verkehrsunterricht, eine Geld- oder Arbeitsauflage anordnen oder eine Ermahnung aussprechen, kann auch der Jugendrichter."

Begründung:

Diese Änderung folgt aus den Änderungen zu §§ 5 und 9.

28. Zu § 30 a

In § 30 a am Ende ist das Wort „können" zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Änderung.

29. Zu § 32 a

In § 32 a ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, findet Abs. 1 keine Anwendung."

Begründung:

Die Einschränkung erscheint geboten, um gegenüber dem allgemeinen Verfahrensrecht keine zu großen und schwer erträglichen Unterschiede eintreten zu lassen.

30. Zu § 40 Abs. 1 Saz 2

In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fürsorgeerziehung" die Worte „oder Dauerarrest" eingefügt.

Begründung:

Die Beschränkung der Anfechtung in Abs. 1 Satz 1 ist außer bei der Fürsorgeerziehung beim Dauerarrest nicht angebracht, da es sich hier um eine sehr einschneidende Maßnahme handelt, deren richtige Auswahl der Nachprüfung im Instanzenzuge unterliegen sollte.

31. Zu § 40 Abs. 3 Satz 3

§ 40 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Entscheidung über Bewährungsauflagen kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß die angeordneten Bewährungsauflagen gesetzlich nicht zulässig sind."

Begründung:

Sprachliche Änderung.

32. Zu § 40 a

§ 40 a ist zu streichen.

Begründung:

Die Teilvollstreckung vor Rechtskraft widerspricht dem Grundsatz des deutschen Strafrechts, die Vollstreckbarkeit eines Urteils erst mit der Rechtskraft eintreten zu lassen, und sie erscheint deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen nicht förderungswürdig. Außerdem ist sie mit dem Grundgedanken der Einheitsstrafe als Täter- (nicht Tat-) Strafe nicht zu vereinbaren, da sich durch den Erfolg des Rechtsmittels für einen Teil der strafbaren Handlungen die bisherige Einheitsstrafe hinsichtlich ihrer Art und ihres Ausmaßes völlig verändern kann.

33. Zu § 43 Abs. 3

In § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Akteneinsicht kann gewährt werden."

Begründung:

Das Recht auf Akteneinsicht kann dem Beistand nicht in derselben Weise wie dem Verteidiger zugebilligt werden, weil die Gefahr naheliegt, daß der Akteninhalt unangemessen ausgenutzt wird, und gegen einen Mißbrauch solcher Art keine Möglichkeit besteht, einzuschreiten.

34. Zu § 45

In § 45 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ist Jugendstrafe zu erwarten, so kann der Richter auch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim anordnen, wenn dies geboten ist, um einem Mißbrauch der

Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116 und 123 bis 126 der Strafprozeßordnung entsprechend."

Begründung:

Der Abänderungsvorschlag trägt dem Bedürfnis Rechnung, außerhalb der Voraussetzungen für die Untersuchungshaft eine Unterbringung als eine vorläufige Anordnung über die Erziehung gesetzlich zu ermöglichen, wenn ein Jugendlicher, bei dem Jugendstrafe zu erwarten ist, einem Erziehungsheim zugeführt werden muß, um ihn vor weiteren Straftaten zu bewahren oder eine weitere Gefährdung seiner Entwicklung zu verhindern.

35. Zu § 46 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5

Diese Bestimmungen werden gestrichen.

Begründung:

Wenn auch gerade bei Jugendlichen wegen des Erziehungsgedankens das Ermittlungsverfahren beschleunigt durchgeführt und abgeschlossen werden muß, erscheint die Regelung des Entwurfs doch als nicht tragbar, da, wenn diese Bestimmungen Gesetz werden, ein sachgemäßes Ermittlungsverfahren nicht mehr gewährleistet ist. Die nach § 28 durchzuführenden Ermittlungen, vor allem die Feststellung des Reifegrads mit der nach § 47 vorgesehenen Möglichkeit zur Beobachtung, lassen sich im Regelfall nicht in voraus bestimmten Fristen abschätzen und durchführen.

36. Zu § 46 Abs. 6

a) Der bisherige Abs. 6 des § 46 wird Abs. 4.

Begründung:

siehe Nr. 35.

b) In § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (§ 45 Abs. 2) angeordnet werden."

Begründung:

Die Ergänzung erscheint im Hinblick auf den Änderungsvorschlag zu § 45 (oben Nr. 34 a) erwünscht, um in geeigneten Fällen den Gefahren zu begegnen, die in dem Untersuchungshaftvollzug liegen können.

37. Zu § 47 Abs. 1

In § 47 Abs. 1 wird das Wort „kriminalbiologischen" ersetzt durch das Wort „kriminologischen".

Begründung:

Der Ausdruck „kriminologische Untersuchungshaft" erscheint richtiger.

38. Zu § 47 Abs. 2

§ 47 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Diese Bestimmung ist überflüssig, da sie bereits in § 42 Abs. 1 Nr. 3 enthalten ist.

39. Zu § 52

a) Die Überschrift von § 52 lautet:

„Jugendrichterliche Verfügung"

b) In § 52 Abs. 1 sind die Worte „gerichtliche Verfügung" zu ersetzen durch die Worte „jugendrichterliche Verfügung".

Begründung:

Das Jugendgerichtsgesetz stellt durchgehend auf die Person des Jugendrichters und nicht auf die Institution des Jugendgerichts ab.

40. Zu § 55 a Abs. 1

In § 55 a Abs. 1 Satz 2 sind die Worte Jedoch sind die §§ 27, 28, 33 Abs. 2 bis 35" zu ersetzen durch die Worte „Jedoch sind die §§ 27, 28, 33 bis 35".

Begründung:

Die Anwendung von § 33 Abs. 1 und § 34 ist allgemein bei Heranwachsenden geboten, weil erzieherische Gründe dafür sprechen.

41. Zu § 61 Abs. 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 des § 61 werden gestrichen.

Begründung:

Es bestehen rechtsstaatliche Bedenken dagegen, Disziplinwidrigkeiten statt mit einer Disziplinstrafe mit einem Zuchtmittel zu ahnden, das nach § 7 nur angewendet werden soll, wenn eine Straftat vorliegt. Die Gleichstellung müßte auch zu einer Entwertung des Zuchtmittels führen.

42. Zu § 62

a) § 62 Abs. 1 wird gestrichen.

b) § 62 Abs. 3 wird Abs. 1,
Abs. 2 bleibt Abs. 2,
Abs. 4 wird Abs. 3.

Die Vorschläge des Regierungsentwurfs Nr. 62 und Nr. 63 sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus der neuen Fassung von § 13 m; s. oben Nr. 17 a.

43. Zu § 63 Abs. 1 Satz 1

In § 63 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe“ zu ersetzen durch die Worte „nach Anhören der Jugendgerichtshilfe“.

Begründung:

Die Entscheidung des Vormundschaftsrichters ist eine richterliche, die nach Art. 97 Abs. 1 GG nicht von einer Entschließung einer nichtrichterlichen Behörde abhängig gemacht werden kann.

44. Zu § 64

In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es sind Lehrwerkstätten einzurichten“.

Begründung:

Es liegt im Interesse der Jugenderziehung, weitere Lehrwerkstätten zur Verfügung zu haben.

45. Zu § 64 Abs. 2 bis 4

a) § 64 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Seine Bestimmungen sind überflüssig und bereits in § 64 Abs. 1 enthalten.

b) § 64 Abs. 3 und 4 werden § 64 Abs. 2 und 3.

46. Zu § 64 Abs. 2 (bisher § 64 Abs. 3)

In § 64 Abs. 2 sind die Worte „am Ende“ zu ersetzen durch die Worte „in geeigneten Fällen“.

Begründung:

Der aufgelockerte Vollzug in weitgehend freien Formen braucht nicht erst am Ende der Vollzugszeit angebracht zu sein, dagegen muß der Einzelfall dazu geeignet sein.

47. Zu § 64 Abs. 3 (bisher § 64 Abs. 4)

In § 64 Abs. 3 sind nach dem Wort „geeignet“ die Worte einzusetzen „und ausgebildet“.

Begründung:

Im Hinblick auf die besonderen Vollzugsaufgaben des Jugendstrafvollzugs ist es erforderlich, daß den Vollzugsbeamten eine entsprechende Ausbildung zuteil wird.

48. Zu § 66 Abs. 1

In § 66 Abs. 1 sind die Worte „den Jugendlichen in seinem Ehrgefühl aufrütteln“ zu ersetzen durch die Worte „das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken“.

Begründung:

Sprachliche Bereinigung.

49. Zu § 67 Abs. 1

In § 67 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Handelt der Jugendliche einer Weisung zuwider oder erfüllt er eine besondere Pflicht nicht, so unterrichtet die Jugendgerichtshilfe (§ 25) den Vormundschaftsrichter.“

B e g r ü n d u n g :

Der Vollzug von Erziehungsmaßregeln ist bereits im § 25 geregelt. Die Neufassung von Abs. 1 Satz 2 beruht auf den Änderungen der §§ 5 und 9.

50. Zu § 70

Im § 70 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung. Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen oder eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt ist."

Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g : siehe unten Nr. 51.

51. Zu § 70 a

§ 70 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Verurteilungen von nicht mehr als einem Jahr Jugendstrafe ordnet der Richter an, daß nur beschränkt Auskunft erteilt wird, wenn Aussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist. Wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet, so beginnt die Frist des § 70 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tage dieser Anordnung."

B e g r ü n d u n g :

Die Regelung in den abgeänderten Bestimmungen des Entwurfs ist sehr verwickelt und dadurch für die Bearbeiter von Strafregisterangelegenheiten innerhalb der Justizbeamtenschaft schwer verständlich. Die Vorschläge verlagern die Anordnung der beschränkten Auskunft in schwierigeren Fällen auf den Richter.

52. Zu § 72 Abs. 2

In § 72 Abs. 2 wird das Wort „Polizeibehörde" ersetzt durch die Worte „zuständige Verwaltungsbehörde".

B e g r ü n d u n g :

siehe unten Nr. 53.

53. Zu § 74 Abs. 3

In § 74 Abs. 3 werden die Worte „polizeilichen Listen" ersetzt durch die Worte „amtlichen Listen".

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung ist durch die Trennung der Polizei-Exekutive von den Ordnungsbehörden notwendig geworden.

54. Zu § 79

§ 79 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Es ist zweckmäßig, alle Übergangs- und Schlußvorschriften zum Jugendgerichtsgesetz in Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (Änderungsgesetz) zu vereinigen.

55. Zu § 26 Abs. 1 GVG (Art. 2 des Änderungsgesetzes)

a) In § 26 Abs. 1 GVG wird nach dem Wort „dienen" eingefügt „(Jugendschutzsachen)".

B e g r ü n d u n g :

Die Einfügung dient dazu, die Bezeichnung „Jugendschutzsachen" für die in Abs. 1 gekennzeichneten Straftaten festzulegen, da diese Bezeichnung in § 74 b GVG in der Fassung des oben genannten Art. 2 wiederkehrt.

b) In § 26 Abs. 1 GVG wird das Wort „Erwachsenengericht" ersetzt durch die Worte „allgemeinen Gerichten".

B e g r ü n d u n g :

Der Ausdruck „Erwachsenengericht" ist nicht gebräuchlich.

56. Zu § 26 Abs. 2 GVG (Art. 2 des Änderungsgesetzes)

§ 26 Abs. 2 GVG wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift ist nicht geeignet, eine befriedigende Lösung der Frage zu bieten, welche Jugendschutzsachen vor den Jugendgerichten und welche vor den allgemeinen Gerichten eingeklagt werden

sollten. Die General-Klausel in der zweiten Alternative des Abs. 2 ist derart weit, daß sie eine einigermaßen überzeugende Abgrenzung nicht ermöglicht.

57. **Zu Art. 3 des Änderungsgesetzes**

a) In Art. 3 Nr. 3 ist in Abs. 2 folgender letzter Satz anzufügen:

„Die Besetzung des Rechtsmittelgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

b) In Art. 3 ist als Nr. 5 § 79 des Jugendgerichtsgesetzes einzufügen.

Begründung:

vgl. oben Nr. 54.

c) Die bisherige Nr. 5 des Art. 3 wird Nr. 6.

Begründung:

s. oben zu b).

Anlage 3

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgssetzes

I.

Gegen die im folgenden aufgeführten Empfehlungen des Bundesrats werden keine Bedenken erhoben:

Nr. 1, 8, 11, 13, 14 a, 15, 18, 19, 22 bis 26, 28, 29, 31, 33 bis 36, 38 bis 41, 47, 48, 50, 52 bis 55 und 57.

II.

Zu den übrigen Empfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. **Zu Nr. 2:**

Der Empfehlung wird nur teilweise zugestimmt.

Begründung:

In § 2 Abs. 3 können sich Auslegungsschwierigkeiten zu § 30 des Entwurfs nur durch den ersten Hinweis auf den Richter ergeben. Die Erwähnung des Richters am Ende der Vorschrift sollte hingegen nicht wegfallen, weil dadurch in der Praxis Meinungsverschiedenheiten entstehen können, ob eine sachliche Erweiterung des geltenden Rechts beabsichtigt ist.

§ 2 Abs. 3 sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

„(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen oder wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht."

2. **Zu Nrn. 3 bis 7, 12, 21, 27, 43 und 49:**

Den Empfehlungen wird der Sache nach zugestimmt.

Begründung:

Wie bereits in der Begründung zu § 9 des Entwurfs ausgeführt, ist der Unterschied zwischen Weisungen und Pflichten fließend. In der Praxis bleibt meist ungeklärt, ob angeordnete Erziehungsmaßnahmen Weisungen oder Zuchtmittel im Sinne des Gesetzes sind. Um eine systematisch saubere Abgrenzung zu erreichen, werden die Weisungen und Pflichten zweckmäßig zusammengefaßt und den gleichen Regeln unterworfen. Der Regierungsentwurf hatte von dieser Zusammenfassung bisher abgesehen, weil nach

dem geltenden Recht Weisungen nur im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe erteilt werden konnten, während für die besonderen Pflichten nur eine Anhörung vorgeschrieben war. Die Bundesregierung stimmt jedoch der Auffassung des Bundesrats zu, daß Weisungen nach § 5 Abs. 1 richterliche Entscheidungen sind, bei denen es mit Art. 97 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, sie von der Entschließung einer nichtrichterlichen Behörde abhängig zu machen. Praktische Bedürfnisse der Jugendwohlfahrtsbehörden, die fast alle richterlichen Weisungen auszuführen haben, waren ursprünglich für das Festhalten an dem geltenden Rechtszustand maßgebend. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind jedoch so schwerwiegend, daß ihnen Rechnung getragen werden sollte.

Aus der daraus folgenden Notwendigkeit, den § 5 Abs. 2 zu ändern und die §§ 5 und 9 zusammenzufassen, ergeben sich Auswirkungen auf zahlreiche weitere Vorschriften des Entwurfs, die in den Empfehlungen des Bundesrats nicht sämtlich berücksichtigt sind. Es wird deshalb im folgenden die Neufassung aller hier in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschlagen.

a) § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung :

„1. die Erteilung von Weisungen und die Auferlegung besonderer Pflichten,“

b) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Weisungen und besondere Pflichten

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann namentlich den Jugendlichen anweisen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, und ihm verbieten, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren, Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen, geistige Getränke zu genießen oder zu rauchen.

(2) Als besondere Pflichten kann der Richter dem Jugendlichen vor allem auferlegen, den Schaden wieder gutzumachen, sich zu entschuldigen, einer Arbeitsauflage nachzukommen oder bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(3) Mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters kann er dem Jugendlichen auch auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen; hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

(4) Bevor der Richter Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, ist die Jugendgerichtshilfe zu hören.“

c) § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Geldauflage“,

d) § 9 Abs. 1 wird gestrichen. Abs. 2 wird Abs. 1 und beginnt mit den Worten:

„Der Richter kann eine Geldauflage anordnen, . . .“.

§ 9 Abs. 3 wird Abs. 2.

e) § 13 d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Weisungen erteilen, besondere Pflichten auferlegen (§ 5) oder eine Geldauflage anordnen (§ 9). Diese Anordnungen können auch nachträglich getroffen, geändert oder wieder aufgehoben werden.“

f) § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, besondere Pflichten auferlegen sowie eine Geldauflage und die Schutzaufsicht anordnen; auf andere Zuchtmittel und auf Fürsorgeerziehung kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen.“

g) Als § 19 Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für die Geldauflage sinngemäß."

h) § 25 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht der Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht sie darüber, daß der Beschuldigte Weisungen und besonderen Pflichten nachkommt."

i) § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung, eine Geld- oder Arbeitsauflage und die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht anordnen oder eine Ermahnung aussprechen kann auch der Jugendrichter."

k) § 39 a erhält folgende Fassung:

„§ 39 a

Werden Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt oder wird eine Geldauflage angeordnet, so soll der Vorsitzende den Angeklagten über die Bedeutung der Maßnahmen und die Folgen schuldhafter Nichterfüllung belehren (§ 19)."

l) § 54 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über die Folgen der Nichterfüllung von Weisungen und Pflichten oder einer Geldauflage (§ 19) trifft das Jugendgericht des ersten Rechtszuges."

m) § 63 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vormundschaftsrichter kann Weisungen oder besondere Pflichten nach Anhören der Jugendgerichtshilfe ändern und davon befreien. Dies gilt nicht für Weisungen oder Pflichten, die der Richter oder der Vollstreckungsleiter für die Dauer der Bewährungszeit erteilt oder auferlegt hat.

(2) Der Vollstreckungsleiter kann eine Geldauflage, die der Richter festgesetzt hat, mildern oder davon befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist."

n) § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Handelt der Jugendliche Weisungen zuwider oder erfüllt er besondere Pflichten nicht, so unterrichtet die Jugendgerichtshilfe den Vormundschaftsrichter."

3. **Zu Nr. 9:**

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 12 Abs. 2 ist nicht geeignet, die vom Bundesrat erhobenen Bedenken gegen die Regierungsvorlage auszuräumen. Die Schwierigkeiten in Fällen, in denen eine nachhaltige erzieherische Wirkung der Strafe nicht zu erwarten ist, bleiben nach wie vor bestehen. Sie werden jedoch durch folgende Fassung des § 12 Abs. 2 überwunden:

„(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist."

4. **Zu Nr. 10:**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Begründung:

Die Vereinfachung des § 13 Abs. 1 ist sachgemäß. Entsprechend einer Anregung des Strafvollzugsausschusses der Länder dürfte es jedoch zweckmäßig sein, die Vorschrift noch weiter zu entlasten und ihr folgenden Wortlaut zu geben:

„(1) Der Richter verhängt Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von höchstens vier Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen."

5. **Zu Nr. 14 b:**

Der Empfehlung wird teilweise zugestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Es ist zweckmäßig, in § 13 f Abs. 2 das Wort „Einsatz“ zu vermeiden. Seine Ersetzung durch das Wort „Bestellung“ empfiehlt sich jedoch nicht, weil die Vorschrift dadurch sprachlich schwerfällig würde. Die Worte „Anstellung“ und „Bestellung“ würden dann kurz hintereinander folgen. Zur sprachlichen Verbesserung wird der Ausdruck „Verwendung“ vorgeschlagen.

6. Zu Nr. 16, 17 und 42:

Die Regierungsvorlage wird aufrecht erhalten:

B e g r ü n d u n g :

Die Bundesregierung hält die in § 13 m der Bundesratsfassung vorgesehene Möglichkeit einer Aussetzung des Jugendarrests zur Bewährung für systemwidrig. Nach seiner Zweckbestimmung soll der Jugendarrest den Verurteilten durch einen kurzen und harten Freiheitsentzug in Verbindung mit der unmittelbaren Einflußnahme des Richters zur Besinnung bringen.

Es handelt sich um einen „Appell an die Ehre“ des Jugendlichen, der entweder durchgeführt oder ganz unterlassen werden muß. Läßt man die Aussetzung zur Bewährung zu, so liegt darin das Eingeständnis, daß der Jugendarrest im Grunde nichts anderes als eine kurzfristige Freiheitsstrafe ist.

Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, daß die Empfehlungen des Bundesrats zu den Nummern 16, 17 und 42 nicht durchgeführt werden sollten.

7. Zu Nr. 20:

Der Empfehlung wird teilweise zugestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Die kriminalpolitischen Bedenken, die der Bundesrat gegen die Ausgestaltung der Einheitsstrafe (§§ 14, 15 und 55) erhebt, sind nur zum Teil begründet. Er übersieht, daß bei Vorliegen mehrerer Straftaten eines Jugendlichen aus Erziehungsgründen stets eine einheitliche Reaktion erfolgen muß. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil der Straftaten bereits rechtskräftig abgeurteilt ist. Es ist nicht tragbar, an einem Jugendlichen mehrere nicht aufeinander abgestimmte Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Strafen neben- oder nacheinander zu vollziehen. Der Erziehungserfolg würde dadurch in der Regel in Frage gestellt. Die Nachteile, die sich in Einzelfällen aus der Bildung einer Einheitsstrafe ergeben können, sind wenigstens dann in Kauf zu nehmen, wenn es sich bei allen Straftaten um Jugendverfehlungen handelt.

Es ist allerdings anzuerkennen, daß kein durchschlagendes Bedürfnis für einen einheitlichen Vollzug besteht, wenn ein Täter als Erwachsener eine Straftat begeht, die nach geltendem Recht nur deshalb unter das RJGG fällt, weil das Schwergewicht bei früheren, noch nicht erledigten Jugendstrafen liegt. Hier können sich tatsächlich Vorteile für den Verurteilten sowohl in der Strafbemessung als auch in der Hintanhaltung von Rückfallvoraussetzungen ergeben, die kriminalpolitisch unerwünscht sind. Es muß deshalb ausgeschlossen werden, daß neue Straftaten, die als solche nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln wären, nur deshalb dem Jugendstrafrecht unterfallen, weil frühere Verurteilungen noch nicht erledigt sind. Nur wenn mehrere Straftaten in verschiedenen Reifestufen gleichzeitig abgeurteilt werden, ist es sinnvoll, sie einheitlich einem Rechtsgebiet, also entweder dem Jugend- oder dem Erwachsenenstrafrecht, zuzuordnen. Dadurch wird vor allem erreicht, daß ein Frühkrimineller, der als Erwachsener weitere Straftaten begeht, nur dann in den Genuß der Einheitsstrafe kommt, wenn alle seine Straftaten gleichzeitig abgeurteilt werden und das Schwergewicht bei den Jugendverfehlungen liegt. In allen anderen Fällen dagegen sind die späteren Taten gesondert nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die nachfolgende Änderung des § 15 vorgeschlagen:

„§ 15

Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

Für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils die für einen Jugendlichen

geltenden Vorschriften und teils die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts anzuwenden wären, gilt ausschließlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Anderenfalls wird ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewendet. § 20 a bleibt unberührt."

8. **Zu Nr. 30:**

Die Regierungsvorlage wird aufrechterhalten.

Begründung:

Nach § 40 RJGG in der Fassung des geltenden Gesetzes ist eine Entscheidung über Dauerarrest für den Verurteilten unanfechtbar. Der Bundesgerichtshof hat keine Bedenken getragen, die Anwendbarkeit der Vorschrift aus Erziehungsgründen zu bejahen. Um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu verbessern, bringt § 40 Abs. 1 des Entwurfs eine Auflockerung der Anfechtbarkeit dahin, daß Jugendarrest nur mit dem Ziel angefochten werden kann, den Nachweis der Unschuld zu führen oder eine Bestrafung des Verurteilten zu erreichen. Wegen der Auswahl, des Umfangs oder der Dauer der Maßnahmen soll dagegen eine Anfechtung nicht möglich sein. Diese gegenüber dem geltenden Recht sehr maßvolle Beschränkung erscheint auch beim Dauerarrest notwendig. Erfahrungsgemäß wird die erzieherische Wirkung des Jugendarrests sehr stark abgeschwächt, wenn die Maßnahme der Tat nicht auf dem Fuße folgt. Es sollten deshalb hier die Erfordernisse der Erziehung von Rücksichten auf eine konsequent durchgeführte Systematik des Verfahrens den Vorrang haben.

9. **Zu Nr. 32:**

Die Regierungsvorlage wird aufrechterhalten.

Begründung:

Die in § 40 a vorgesehene Teilvollstreckung ist ein notwendiges Korrelat zur Einheitsstrafe. Im allgemeinen Strafrecht erwächst eine Verurteilung wegen mehrerer Straftaten insoweit in Rechtskraft, als der Beschwerdeführer die rechtliche Würdigung und die Strafbemessung nicht beanstandet. Im Rahmen der Einheitsstrafe ergibt sich jedoch die mißliche Lage, daß ein Urteil auch dann in seinem ganzen Umfang angefochten werden muß, wenn die Entscheidung nur hinsichtlich einzelner Straftaten beanstandet wird. Es widerspricht dem Erziehungszweck der Jugendstrafe, wenn in solchen Fällen zur Vollstreckung die Rechtskraft der Rechtsmittelentscheidung abgewartet werden muß. Es wäre dann erforderlich, den Verurteilten in Untersuchungshaft zu halten, obwohl schon feststeht, daß er einzelner Straftaten schuldig ist und es nach der Überzeugung des Rechtsmittelgerichts bei einer Jugendstrafe verbleiben wird.

10. **Zu Nr. 37:**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Begründung:

Der Ersetzung des Wortes „kriminalbiologisch" in § 47 Abs. 1 durch das Wort „kriminologisch" wird nicht widersprochen. Folgerichtig muß auch in § 28 Abs. 3 die gleiche Änderung vorgenommen werden.

11. **Zu Nr. 44 und 45:**

Den Empfehlungen wird teilweise zugestimmt.

Begründung:

Die Streichung des § 64 Abs. 2 ist unsachgemäß. Die Vorschrift zählt im einzelnen die Grundlagen der Erziehung im Jugendstrafvollzug auf. Sie bietet damit den gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die Arbeit in den Jugendstrafanstalten vollziehen muß. Außerdem ist sie Grundlage für die von der Bundesregierung zu erlassenden Vollzugsordnungen. Durch ihren Wegfall würde auch § 68 a (Ermächtigung für die Bundesregierung) an Bestimmtheit verlieren.

Keinesfalls darf der letzte Satz des Abs. 2 wegfallen, da die berufliche Ertüchtigung des Gefangenen unerläßlich und durch Gesetz vorzuschreiben ist. Aus der Beibehaltung des § 64 Abs. 2 ergibt sich, daß der vom Bundesrat für Abs. 1 empfohlene Zusatz „Es sind Lehrwerkstätten einzurichten" dem Abs. 2 anzufügen ist.

12. **Zu Nr. 46:**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Begründung:

Sachlich ist der Vorschlag des Bundesrats zu § 64 Abs. 3 zutreffend. Sprachlich dürfte die Vorschrift besser wie folgt zu fassen sein:

„(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden."

13. **Zu Nr. 51:**

Der Empfehlung wird teilweise zugestimmt.

Begründung:

Für den Registerbeamten bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, wenn die registerrechtlichen Folgen des § 70 a Abs. 2 nicht automatisch, sondern nur auf Anordnung des Richters eintreten. Insoweit ist der Vorschlag des Bundesrats zu begrüßen. Die Neufassung des § 70 a Abs. 2 Satz 2 ist jedoch mißverständlich, da die Frist des § 70 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich mit dem Tage der Verurteilung beginnt. Sie war also in allen Fällen des § 70 a Abs. 2 vor der Anordnung des Richters über die beschränkte Auskunft bereits in Lauf gewesen. Wenn sie nach Anordnung der Strafvollstreckung erneut beginnen soll, so muß dies klar zum Ausdruck gebracht werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 70 a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet, so beginnt die Frist des § 70 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tage dieser Anordnung erneut."

14. **Zu Nr. 56:**

Der Empfehlung wird teilweise zugestimmt.

Begründung:

Die Auffassung des Bundesrats, daß die in § 26 Abs. 2 GVG enthaltene Generalklausel für die Praxis keine brauchbare Richtlinie enthalte, trifft zu. Die vorgeschlagene Streichung des Abs. 2 ist jedoch ebensowenig geeignet, die Schwierigkeiten der Praxis auszuräumen. Dadurch wird eine Wahlzuständigkeit geschaffen, die keinen Anhaltspunkt dafür bietet, vor welchem Gericht der Staatsanwalt im Einzelfall anklagen soll. Da aber die Jugendgerichte in erster Linie Erziehungsgerichte sind und mit Jugendschutzsachen nur befaßt werden sollen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist, ist Abs. 2 in einer Fassung beizubehalten, die den Staatsanwalt anweist, nur bei Vorliegen beachtlicher Gründe vor dem Jugendgericht Anklage zu erheben. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„(2) In Jugendschutzsachen soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus besonderen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht geboten erscheint."